

Die Berner Deutsch-Seckelmeister und ihre Standesrechnung

Autor(en): **Leuenberger-Binggeli, Jolanda**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **61 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Berner Deutsch-Seckelmeister und ihre Standesrechnung

Von Jolanda Leuenberger-Binggeli

Erstaunlich früh wurden zur Berner Geschichte neben den Chroniken auch Editionen der Berner Standesrechnungen publiziert. Bereits 1786 erschien in der Zeitschrift «Schweizer Museum» die Seckelmeisterrechnung von 1500.¹ Fast 70 Jahre später hat Rudolf Fetscherin die 2. Halbjahresrechnung von 1482 herausgegeben und zum Vergleich die Rechnung von 1500 aufgeführt.² Fetscherin bemühte sich allerdings nicht um eine zeilengetreue Wiedergabe. So verzichtete er zum Beispiel darauf, die Kolonnen wie im Original zweispaltig darzustellen und transkribierte die ganze Rechnung, ohne die Zeilenenden anzugeben oder auf leere Blätter hinzuweisen. In der Einleitung zu seinen Erläuterungen verweist Fetscherin auf den Erstdruck der Rechnung von 1500 und gibt danach eine knappe Darstellung der Biographie von Anton Archer, der von 1481–1504 Seckelmeister war und daher auch diese beiden Seckelmeisterrechnungen verfasst hatte. Fetscherins Abdruck der Rechnung von 1500 schliesslich folgt genau der Edition im «Schweizer Museum». Fetscherin erlaubte sich nur, am Schluss eigene Erläuterungen und Kritiken beizufügen.

Im Jahre 1895 erwarb der Staat Bern die wertvolle Bibliothek von Professor Basil Hidber.³ Das Staatsarchiv des Kantons Bern gelangte dadurch in den Besitz von 27 Standesrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts.⁴ Diese Seckelmeisterrechnungen hatten ursprünglich der Familie von May gehört, die sie neben anderen kostbaren Stücken in ihrem Familienarchiv auf Schloss Rued (Aargau) aufbewahrt hatte. Professor Hidber hatte die Sammlung wahrscheinlich 1876 oder 1877 erworben, als die Familie von May ihre Bibliotheken von Schöffland und Schloss Rued dem Kanton Aargau schenkte.⁵

Friedrich Emil Welti⁶ bemühte sich, die Standesrechnungen der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und veröffentlichte im Jahre 1896 die 13 Seckelmeisterrechnungen des 14. Jahrhunderts.⁷ Im Jahre 1904 publizierte Friedrich Emil Welti 16 Standesrechnungen aus dem 15. Jahrhundert.⁸ Neben den 14 Standesrechnungen aus der Sammlung Hidber integrierte Welti in seine Edition auch die Rechnungen von 1430/I und 1447/II, die schon vor der Übernahme der Sammlung Hidber im Staatsarchiv Bern verwahrt worden waren. Im Jahre 1910 gab Friedrich Emil Welti die Standesrechnungen von 1454/I und 1491/II heraus.⁹ Erstere hatte Georg Thormann 1910 der Stadtbibliothek geschenkt. Mit Einwilligung von Georg Thormann wurde diese Rechnung 1912 dem Staatsarchiv abgetreten.¹⁰ Die Rechnung von 1492/II befand sich im Besitz der Familie von Mülinen. Diese Standesrechnung kam

1940 bei der Übernahme der Bibliothek der Familie von Mülinen an die Stadtbibliothek (die heutige Bürgerbibliothek), welche diese Rechnung ebenfalls dem Staatsarchiv Bern überliess.¹¹

Im Rahmen einer Lizentiatsarbeit über die bernischen Deutsch-Standesrechnungen¹² wurden 1996 die Rechnungen der Jahre 1679–1694 transkribiert und erschlossen.¹³

Die *Auswertung der Standesrechnungen* geschah zuerst lediglich auszugsweise. Die Rechnungen wurden nur anekdotisch verarbeitet, indem einzelne Ereignisse herausgegriffen und dokumentiert wurden. Vor allem für die Baugeschichte wurde von den Seckelmeisterrechnungen starker Gebrauch gemacht, weil die Standesrechnungen zu den obrigkeitlichen Bauten meist ausführlichere Angaben liefern als etwa die Ratsmanuale.

Im Jahre 1900 entstand Karl Schindlers Dissertation über den Berner Staatshaushalt im 15. Jahrhundert.¹⁴ Er griff auf Weltis Quelleneditionen zurück und wertete diese unter demographischen und finanzgeschichtlichen Gesichtspunkten aus.

Erst Ende der 1980er Jahre wurde unter der Leitung von Professor Martin Körner damit begonnen, die Berner Finanzgeschichte – und damit auch die Standesrechnungen – unter einem ganzheitlichen Forschungsansatz auszuwerten. Den eigentlichen Auftakt bildeten die im Sommersemester 1988 und im Wintersemester 1988/89 von Professor Körner an der Universität Bern durchgeführten Seminare über «Aspekte der bernischen Staatsfinanzen in der frühen Neuzeit». Verschiedene Ämterrechnungen und Deutsch-Seckelmeisterrechnungen wurden mit Hilfe eines Computers erfasst. Anschliessend wurden die einzelnen Posten mit dem von Professor Körner für die Luzerner Staatsfinanzen¹⁵ entwickelten und an bernische Verhältnisse angepassten Kontenplan verbucht. Die Daten wurden in einer Datenbank so aufbereitet, dass Auswertungen auf verschiedenen Ebenen ermöglicht wurden, nämlich nach einzelnen Rechnungen, nach bestimmten Einnahme- und Ausgabetypen, nach «Verwaltungsdirektionen», nach Familiennamen, nach Berufskategorien, nach Ortschaften und nach geographischen Schwerpunkten. Aus den zu diesen Themen durchgeführten Seminaren sind verschiedene Arbeiten hervorgegangen.¹⁶

Von 1992–1995 wurde das Projekt von Martin Körner durch Kredite des Nationalfonds unterstützt. Nun konnte die Erarbeitung der methodologischen Grundlagen zur Untersuchung des Berner Finanzhaushalts in der «longue durée» vom 15. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien régime angegangen werden. Das Ziel der Studie war ein über vier Jahrhunderte angelegter Vergleich, der die Entwicklungen und den Strukturwandel von den Bedürfnissen und Möglichkeiten der mittelalterlichen Stadt zu jenen des frühmodernen Territorialstaates aufzeigen sollte. Die Berner Daten und Verhältnisse sollten mit bereits vorhandenen aus anderen schweizerischen Stadtrepubliken und europäischen Staaten vergleichbar sein. Im Sommer 1997 hat Hans-Anton Ebener seine im Rahmen

des Projekts entstandene Dissertation über die Finanzierung der Staatsbauten auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert fertiggestellt.¹⁷ Noch in Bearbeitung ist die Dissertation von Niklaus Bartlome über Berns Finanzen im 16. Jahrhundert.¹⁸

1. Das Seckelmeisteramt

1.1 Zum Begriff Seckelmeister

Das Wort «Seckel» oder auch «Säckel» ist als frühes Lehnwort aus dem lateinischen «Sacculus» entstanden. Mit einiger Umformung wurde es unter Anlehnung an das deutsche Diminutiv zum Althochdeutschen «sahhilin» oder auch «sechili», was dem heutigen Säcklein entspricht. Neben der allgemeinen Bedeutung von kleiner Sack, Tasche oder Beutel wurde es besonders für Geldtasche, -beutel verwendet. So wurde die Bezeichnung im Laufe der Zeit immer mehr als Synonym für die Gelder der öffentlichen Hand verwendet.

In der Amtssprache des 17. und 18. Jahrhunderts wird der Seckelmeister vielfach in Anlehnung an die römische Bezeichnung für den Verwalter des Staatsschatzes auch «Quästor» genannt, parallel zu ähnlichen Übertragungen wie Consules (Schultheissen), Senatores (Räte), Tribuni (Venner) und Praefecti (Landvögte).¹⁹

1.2 Das Seckelmeisteramt und die Seckelmeister

Wann genau in Bern das Seckelmeisteramt geschaffen wurde, lässt sich heute nicht mehr eruieren. Am 23. August 1344 kauft die Stadt Bern den dritten Teil eines Hauses an der «Schinkengassen» (heutige Amthausgasse). Der Kauf wird von Chuonrad vom Holz und Peter von Balm «ad manus et ad opus communitatis de Berno et civium» vollzogen; die beiden Mitglieder des Rates handeln im Namen der Stadt, ohne dass jedoch eine besondere Funktion zu erkennen ist.²⁰ Erst 1361 wird als «pfleger der statt guot von Berne» ein Peter Schwab erwähnt, der in einem ähnlichen Kauf zusammen mit dem Schultheissen namens der Stadt handelt.²¹ In einer Quittung vom 1. Juni 1363, mit der Schultheiss, Rat und die Zweihundert der Stadt Bern dem Deutschordenshaus Köniz die Rückzahlung eines Darlehens von 200 Gulden bestätigen, wird zum ersten Mal das Amt des Seckelmeisters erwähnt, denn der Betrag war «Chuonrad vom Holtz, unserm seckelmeyster in unserm nutze» ausbezahlt worden.²² Ob nun Peter Schwab, wie Friedrich Emil Welti meint,²³ oder Chuonrad vom Holz als erster Seckelmeister anzusprechen ist, muss offen bleiben, da wir über den

Umfang der Kompetenzen der jeweiligen Ämter nichts erfahren. Die schwankende Bezeichnung des Amtes aber könnte als Indiz gewertet werden, dass das Amt des Seckelmeisters zu Beginn der sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts gerade im Entstehen begriffen war.

In den überlieferten Rechnungen aus dem 14. Jahrhundert erscheinen regelmässig zwei Beamte, Peter (II.) von Wabern und Ulrich von Murzendon, die zusammen das Umgeld, die Zinsen und andere Einkünfte «zu der Burger Handen» beziehen und das Geld wieder «zu der statt kosten» ausgeben. Beide erhalten eine jährliche Besoldung, die sich im Jahr 1376 für Peter von Wabern auf 7 Pfund 10 Schilling und für Ulrich von Murzendon auf 1 Pfund 5 Schilling beläuft. Dieser grosse Lohnunterschied könnte darauf zurückzuführen sein, dass Peter von Wabern die Hauptarbeit in der Einforderung der Abgaben und der Rechnungsführung inne hatte und die Rolle von Ulrich von Murzendon eher kontrollierender Art war. Ihre Arbeitsteilung wäre dann ähnlich jener des Umgeldners von Burgern und des Umgeldners des Kleinen Rates am Ende des 17. Jahrhunderts geregelt. Dem entspricht auch, dass Ulrich von Murzendon in einer Urkunde von 1383 eindeutig nicht zu den Räten gezählt wird, sondern unter den Burgern genannt wird.²⁴ Eine solche Aufteilung erklärt auch, weshalb die Rechnungsablage nicht gemeinsam durch beide Rechnungsführer, sondern durch Peter von Wabern allein erfolgte. Im 15. Jahrhundert dagegen wird kein zweiter Beamter mehr erwähnt, der mit dem Seckelmeister die Einnahmen- und Ausgabenrechnung aufstellt. Diese Aufgabe fällt jetzt dem Seckelmeister alleine zu.²⁵

Durch die Reformation und die Eroberung der Waadt erfuhr der bernische Staatshaushalt eine beträchtliche Ausdehnung. Zur Verwaltung der Einkünfte aus dem «núw gewonnen Landt» wurde 1536 ein eigener Welsch-Seckelmeister eingesetzt. Der andere wurde fortan Deutsch-Seckelmeister genannt. Im Jahre 1531 wurde auf Antrag von Benedikt Tillmann die Vennerkammer als ständiger Finanzrat eingeführt und dazu eine eigene Stube gebaut. Bei Geschäften, welche den alten Landesteil betrafen, führte der «deutsche», bei waadtländischen Angelegenheiten der «welsche» Seckelmeister den Vorsitz.²⁶

Das Erstellen einer *Liste der Seckelmeister* ist vor allem im 14. Jahrhundert sehr schwierig, weil nur dreizehn Rechnungen überliefert und auch die übrigen Quellen wenig ergiebig sind. In den *Fontes Rerum Bernensium* finden wir im 14. Jahrhundert lediglich fünf Verweise, die auf die Existenz und die Namen von Seckelmeistern hinweisen.

Im 15. Jahrhundert sind 19 Standesrechnungen als Ganzes und eine Seckelmeisterrechnung im Fragment überliefert. Die fehlenden Namen der Seckelmeister können wir aber anhand der Rechnungsbücher²⁷ ergänzen, die von 1394–1418 und 1435–1475 überliefert sind und in denen die Jahresbilanzen und Namen der städtischen Amtleute eingetragen wurden.

Eine weitere Möglichkeit, die Namen und Amtsdauer der Seckelmeister zu rekonstruieren, gibt uns die Liste im «Besatzung-Rodel des grossen und kleinen Rath»²⁸ (1465–1691). Der Nachteil dieser Liste ist aber, dass sie erst 1389 einsetzt und zum Teil fehlerhaft ist. So wird zum Beispiel 1524 Benedikt Tillmann als Seckelmeister angegeben. Da uns die Rechnungen von 1511–1527, mit Ausnahme der beiden von 1520, im Original erhalten sind und immer von Lienhard Hübschi geführt wurden, kann diese Angabe eindeutig widerlegt werden.

Die Seckelmeister des Staates Bern 1361–1527

Amtsdauer	Name des Seckelmeisters	Lebensdaten	Quelle ²⁹
1363/I	Konrad vom Holz		FRB 8, Nr. 1311 (1.6.1363) ³⁰
1375/I	Kuno von Seedorf	1327–1395	StAB, BVII 446a (SR 1375/II, S.4) ³¹
1375/II	1384/I Peter (II) von Wabern	–1399	StAB, B VII 446a–447f (SR)
1385/I	Peter Halmer		FRB 10, Nr.604 (5.1.1385) ³²
1387/I	Peter von Graffenried		FRB 10, Nr.942 (2.5.1387) ³³
1388/II	Peter von Graffenried		FRB 10, Nr.1040 (21.7.1388) ³⁴
1389	Peter Schopfer		StAB, A I 674 (Besatzungsrodel)
1389	Peter Buweli		StAB, A I 674 (Besatzungsrodel)
1394–1407	Peter Buweli		SAB, A 004 (Rechnungsbuch A) ³⁵
1408–1415	Johannes von Muleren		SAB, A 004 (Rechnungsbuch A)
1415–1418	Bernhard Balmer		SAB, A 004 (Rechnungsbuch A)
1428	Ital Hetzel		StAB, A I 674 (Besatzungsrodel)
1429/I–1430/I	Bernhard Balmer		StAB, B VII 448a (SR, 1430/I, S.10)
1433/II	Peter (III) von Wabern	–1458	StAB, B VII 448b (SR)
1435/II–38/II	Peter (III) von Wabern	–1458	StAB, B VII 448c–f (SR)
1439–1440	Ital Hetzel		BBB, Mss.h.h. IV 2 (Rechnungsb. C)
1441–1456	Peter (III) von Wabern	–1458	StAB, B VII 449a–450f (SR)
1457–58	Gilian Spilmann	–1458	SAB, A 005 (Rechnungsbuch D)
1459–63	Johannes Fränkli	ca.1410–1478	SAB, A 005 (Rechnungsbuch D)
1464–75	Johannes Fränkli	ca.1410–1478	StAB, B VII 2522 (Rechnungsb. E)
1477	Johannes Kuttler	–1489	StAB, A I 674 (Besatzungsrodel)
1481	Anton Archer	–1505	StAB, A I 674 (Besatzungsrodel)
1482	Anton Archer	–1505	BBB, Mss.h.h. VIII 68 (SR)
1500	Anton Archer	–1505	Schweizer Museum, 3 Jg., 1786
1505–1511	Jakob von Wattenwyl	–1525	StAB, B VII 451a–i (SR)
1512–1527	Lienhard Hübschi		StAB, B VII452a–454i (SR)

Die Deutsch-Seckelmeister des Staates Bern 1543–1798

Amts-dauer	Name des Seckelmeisters	Lebensdaten	Quelle
1534–1540	Hans Franz Nägeli	ca. 1500–1579	StAB, B VII455a–456g (DSR)
1540	Sulpitius Haller	–1564	StAB, A I 674 (Besatzungsrodel)
1552–1562	Johann Anton Tillier	–1562	StAB, B VII 457a–459c (DSR)
1562–1578	Niklaus von Graffenried	1530–1581	StAB, B VII 459d–463e (DSR)
1580–1593	Ulrich Megger	–1599	StAB, B VII 463f–467f (DSR)
1595	Johann Rudolf Sager	1547–1623	StAB, A I 674 (DSR)
1597–1608	Michael Ougsburger	1544–1610	StAB, B VII 468a–470g (DSR)
1608–1613	Konrad Zehender	1549–1614	StAB, B VII 470h–472b (DSR)
1614–1623	Anton von Graffenried	1573–1628	StAB, B VII 472c–478 (DSR)
1623–1626	Adrian Knecht	1566–1627	StAB, B VII 479–485 (DSR)
1627–1634	Daniel Lerber	1569–1648	StAB, B VII 486–500 (DSR)
1634–1636	Niklaus Daxelhofer	1595–1670	StAB, B VII 501–504 (DSR)
1636–1639	Johannes Frischherz	1587–1640	StAB, B VII 505–510 (DSR)
1639–1645	Daniel Lerber	1569–1648	StAB, B VII 511–523 (DSR)
1646–1652	Abraham von Werdt	1594–1671	StAB, B VII 524–533 (DSR)
1653–1658	Rudolf Willading	1595–1679	StAB, B VII 534–539 (DSR)
1659–1665	Abraham von Werdt	1594–1671	StAB, B VII 540–546 (DSR)
1666–1672	Johann Jakob Bucher	1610–1672	StAB, B VII 547–553 (DSR)
1673–1678	Samuel Fischer	1618–1682	StAB, B VII 554–559 (DSR)
1679–1681	Johann Leonhard Engel	1621–1681	StAB, B VII 560–562 (DSR)
1682–1686	Niklaus Daxelhofer	1634–1707	StAB, B VII 563–567 (DSR)
1687–1692	Johann Rudolf Tillier	1629–1695	StAB, B VII 568–573 (DSR)
1693–1698	Joh. Bernhard von Muralt	1634–1710	StAB, B VII 574–579 (DSR)
1699–1704	Johann Rudolf Bucher	1640–1719	StAB, B VII 580–585 (DSR)
1705–1710	Alexander von Wattenwyl	1641–1716	StAB, B VII 586–591 (DSR)
1711–1716	Gabriel Thormann	1654–1716	StAB, B VII 592–597 (DSR)
1717–1722	Johann Rudolf Sinner	1658–1742	StAB, B VII 598–603 (DSR)
1723–1728	Johann Anton Tillier	1675–1731	StAB, B VII 604–609 (DSR)
1729–1731	Isaak Steiger	1669–1749	StAB, B VII 610–612 (DSR)
1732–1736	Friedrich von Werdt	1671–1737	StAB, B VII 613–617 (DSR)
1737	Samuel Tillier	1677–1737	StAB, B VII 618 (DSR)
1738–1741	Michael Freudenreich	1675–1741	StAB, B VII 619–622 (DSR)
1742–1744	Johann Anton Kilchberger	1687–1744	StAB, B VII 623–625 (DSR)
1745–1749	Karl Emanuel v. Wattenwyl	1683–1754	StAB, B VII 626–630 (DSR)
1750–1753	Johann Anton Tillier	1705–1771	StAB, B VII 631–634 (DSR)
1754	Franz Ludwig Steiger	1704–1755	StAB, B VII 635 (DSR)
1755–1760	Gottlieb von Diesbach	1705–1761	StAB, B VII 637–642 (DSR)
1761–1766	Sigmund Willading	1702–1774	StAB, B VII 643–648 (DSR)
1767–1770	Friedrich Sinner	1713–1791	StAB, B VII 649–652 (DSR)
1771–1776	David Salomon v. Wattenwyl	1714–1788	StAB, B VII 653–658 (DSR)
1777–1779	Joh. Bernhard von Muralt	1709–1780	StAB, B VII 659–661 (DSR)
1780–1785	Niklaus Friedrich Steiger	1729–1799	StAB, B VII 662–667 (DSR)
1786–1791	Karl Albrecht v. Frisching	1734–1801	StAB, B VII 668–673 (DSR)
1792–1793	Niklaus Emanuel Tschärner	1727–1794	StAB, B VII 674–675 (DSR)
1794–1798	Rudolf Stettler	1731–1825	StAB, B VII 676,678–79 (DSR)

Im Ganzen lassen sich also sechzig Seckelmeister, davon ab 1536 dreiundvierzig Deutsch-Seckelmeister, belegen:

- 14. Jahrhundert: 7 Seckelmeister
- 15. Jahrhundert: 8 Seckelmeister
- 16. Jahrhundert: 2 Seckelmeister
6 Deutsch-Seckelmeister
- 17. Jahrhundert: 15 Deutsch-Seckelmeister
- 18. Jahrhundert: 22 Deutsch-Seckelmeister

31 Geschlechter waren nur einmal vertreten und 11 mehrmals. Folgende Familien stellten mehrere Vertreter als Seckelmeister:

- 5 Seckelmeister: Tillier
- 4 Seckelmeister: von Wattenwyl
- 3 Seckelmeister: von Graffenried
- 2 Seckelmeister: Bucher, Daxelhofer, von Muralt, Sinner, Steiger (weiss), von Wabern, Willading und von Werdt

Zwei Deutsch-Seckelmeister nach 1534 übten das Amt sogar zweimal aus: Daniel Lerber von 1627 bis 1634 und von 1639 bis 1645 und Abraham von Werdt von 1646 bis 1652 und von 1659 bis 1665. Im Falle von Daniel Lerber erfolgte die zweite Wahl wohl im Zusammenhang mit den Unterschlagungen von Johannes Frischherz, indem man in der damaligen Krise einen bewährten und verlässlichen Mann für dieses Amt suchte.³⁶

1.3 Standort des Seckelmeisteramtes

Die Seckelschreiberei war zuerst im Rathaus untergebracht. 1667/68 wurde das der Stadt gehörende fünfte Haus westlich des Rathauses zur Deutsch-Seckelschreiberei umgebaut. Mit den andern Häusern an der Stelle der heutigen christkatholischen Kirche St. Peter und Paul wurde es 1793 abgebrochen. Die Deutsch-Seckelschreiberei wurde nun in das Haus Rathausplatz 1 verlegt, wo sie von 1798 bis 1832 Seckelschreiberei, dann Standeskasse hiess.

Die Welsch-Seckelschreiberei befand sich zuerst ebenfalls im Rathaus. 1741 kaufte der Staat das sogenannte Nägelihaus am Kornhausplatz 11 und richtete darin die Welsch-Seckelschreiberei ein, die bis zum Untergang des Alten Bern 1798 dort verblieb.³⁷

1.4 Laufbahn eines Seckelmeisters

Der Deutsch-Seckelmeister kam in der Rangfolge gleich nach dem Schultheissen und dem Alt-Schultheissen. Ihm folgten die Venner und der Welsch-Seckelmeister. Wer zum Seckelmeister vorgeschlagen wurde, hatte bereits eine beachtliche politische Karriere durchlaufen.

Die erste Hürde, die er in seiner politischen Laufbahn zu überwinden hatte, war die Wahl in den Grossen Rat. Die Wählbarkeit der Kandidaten wurde im Laufe der Jahrhunderte sukzessive eingeschränkt und erschwert. Im 14. Jahrhundert mussten die neu gewählten Grossräte, die sogenannten «Burger», dem Stadtseckel und den verschiedenen Gesellschaften gewisse Gebühren bezahlen, ausserdem waren sie verpflichtet, dem Weibel ein Trinkgeld zukommen zu lassen. Der Amtseid verpflichtete sie, sich innert vierzehn Tagen Harnisch und Waffen (später auch einen Feuereimer) anzuschaffen, wenn sie noch nicht damit versehen waren, und nichts davon zu verkaufen, solange sie im Rat sassen. Sollten sie noch nicht Burger sein und keiner «Gesellschaft» angehören, hatten sie diese Erfordernisse ebenfalls innert vierzehn Tagen zu erfüllen.

Im Jahre 1461 wurde eine neue Ordnung beschlossen, nach welcher die Berner fünf Jahre, die Eidgenossen zehn Jahre in der Stadt sesshaft gewesen sein und in der Stadt ein Haus besitzen mussten, um gewählt werden zu können.

Im 16. Jahrhundert wurden neue Bedingungen zur Wählbarkeit erlassen. Keiner sollte in den Grossen Rat gewählt werden, der nicht bereits innerhalb der Berner Stadtmauern ein eigenes Haus besass, ausgenommen ein Sohn, der noch bei seinem Vater wohnte. Aber auch dieser hatte innert Jahresfrist den Besitz eines eigenen Hauses nachzuweisen. Im Jahre 1557 wurde festgesetzt, dass keine unehelichen Personen mehr in den Grossen Rat gewählt werden durften. Mit der Erhöhung des Mindestalters oder dem Hinausschieben der Bürgerpromotionen wurden im Laufe des 17. Jahrhunderts die rechtlichen Voraussetzungen weiter erhöht und damit die Wahl in den Grossen Rat drastisch eingeschränkt.³⁸

Die nächste Stufe der Karriereleiter war die Bewerbung um die Verwaltung einer Vogtei. Durch die territoriale Expansion Berns im 14., 15. und vor allem 16. Jahrhundert war die Obrigkeit gezwungen, ein Verbindungsglied zwischen den einzelnen Erwerbungen und der städtischen Obrigkeit zu schaffen, und führte deshalb das Amt des Landvogtes ein. Im Gebiet seines Amtes war der Vogt für sämtliche Belange der Staatsverwaltung zuständig.³⁹ Bis weit ins 15. Jahrhundert hinein setzte Bern als erste Amtleute auf eine neu erworbene Vogtei nur Männer, die in der städtischen Verwaltung bereits Erfahrungen gesammelt hatten. Meistens handelte es sich um Mitglieder des Kleinen Rates, die während ihrer Amtszeit ihren Sitz im Rat ruhen liessen, danach aber dort sofort wieder Einsitz nahmen. Mit der zunehmenden Zahl von Vogteien wurden jedoch diese Vakanzen im Kleinen Rat zu zahlreich, so dass auch Mitglieder des Grossen Rates auf äussere Ämter gewählt wurden. Besonders die Reformation schuf hier

neue Verhältnisse: Durch die Aufhebung der Klöster entstand eine Reihe neuer Ämter, und es stiegen auch die Anforderungen an die Zentralverwaltung. Dies verlangte eine grössere Kontinuität in der Amtsführung des Kleinen Rates. Daher setzte man immer seltener Ratsherren als Landvögte ein. Im 16. Jahrhundert waren es noch durchschnittlich zwei pro Jahr, dann sank die Zahl; zum letzten Mal erfolgte die Wahl eines Ratsherrn auf eine Vogtei im Jahre 1680. Während also in früherer Zeit die Vögte vorwiegend aus der Reihe der Ratsherren kamen, wurde die Führung einer Landvogtei im 17. und 18. Jahrhundert geradezu eine Voraussetzung für den Eintritt in den Kleinen Rat. In das Wahlverfahren der Landvögte erhalten wir erst im 17. Jahrhundert genaueren Einblick. Um der Vetternwirtschaft entgegenzuwirken, wurde das Verfahren immer mehr verfeinert. Im 16. Jahrhundert, als der Andrang zu den einträglicher gewordenen Vogteien immer mehr zunahm, mussten auch hier Einschränkungen in der Wahlfähigkeit eingeführt werden. So lautete ein Beschluss von 1588, dass ein Grossrat erst drei Jahre nach seinem Eintritt eine Vogtei übernehmen dürfe. Nach dreimaliger Wahl als Verwalter einer Vogtei erlosch sein Anrecht auf dieses Amt. Um auch die Übernahme weniger begehrter Ämter zu sichern, war schon vor Jahren beschlossen worden: Wer nach einer Wahl ein Amt nicht annehmen will – dies geschah durch «Legung eines Guldens» –, darf im gleichen Jahr nicht wieder auf ein anderes Anspruch erheben.

Im 17. Jahrhundert stieg der Andrang noch mehr, und damit nahm das verbotene Praktizieren – Wahlumtriebe zum Vorteil eines Kandidaten – immer mehr überhand. Doch alle Verordnungen und Eide fruchteten wenig. Schliesslich glaubte man, nur mit der Einführung des Loses die Missbräuche beseitigen zu können. Nicht ohne die grossen Bedenken, dass dadurch die Fähigkeiten nicht mehr den Ausschlag geben würden, beriet man die Verordnung während Jahren und führte sie 1710 provisorisch und 1718 definitiv ein. Die Ämter zerfielen nun nach Einträglichkeit in vier Klassen. Nach Ablauf der Amtsdauer hatten die Amtleute je nach Klasse der Vogtei vier bis zwölf Jahre zu warten, ehe sie wieder kandidieren durften und dann auch nur noch für bestimmte Klassen.

Der ordentliche Aufzug der Vögte fand immer im Herbst statt, bis ins 17. Jahrhundert allgemein auf den Michaelstag, also den 29. September. In der Zeit des Dreissigjährigen Krieges wurde der Gallustag, der 16. Oktober, üblich und von 1700 an Simon und Judae, der 28. Oktober. Bis zu diesem Datum hatte der abtretende Vogt auf seinem Amtssitz zu verbleiben. Ein wesentlicher Teil der Amtsübergabe war der Amtskauf, welcher mit erheblichen Unkosten verbunden war. Es brauchte oft mehrere tausend Pfund, um dem Vorgänger das Inventar des Amtssitzes abzukaufen, ein Kapital, das man erst in den Jahren nach Ablauf der Amtszeit vom Nachfolger ratenweise zurückerhielt. Dazu kam eine standesgemässe Ausstattung mit Kleidern, Gerätschaften und Bediensteten, nicht zu vergessen die vielen Trinkgelder und Spenden, die der Aufzug mit sich brachte. Trotz diesen Aufwendungen war es den meisten Vögten möglich, bis

zum Ende ihrer Amtszeit Gewinne zu erwirtschaften. Die besten Ämter waren so ertragreich, dass das erworbene Vermögen ausreichte, um eine Familie während einer Generation unterhalten zu können. Dennoch blieben immer wieder Vögte nach ihrem Abzug der Staatskasse erhebliche Beträge schuldig. Sie zogen es vor, die geschuldeten Gelder zunächst zum eigenen Vorteil gegen Zins anzulegen und die Zahlungen erst nach verschiedenen Mahnungen und Warnungen des Seckelmeisters und der Venner zu leisten. So bildete das Eintreiben dieser Amtsrestanzen jahrhundertlang die Sorge der Staatskasse.

Die Amtsdauer des Landvogtes unterlag in frühen Zeiten keiner Beschränkung. Im 14. und 15. Jahrhundert schwankte sie zwischen zwei und sechs Jahren. Im 15. Jahrhundert gab es erste Versuche, die Amtszeit zu beschränken, was aber nicht strikte gehandhabt wurde. Am 8. August 1563 setzten Rat und Bürger eine Amtszeit von fünf Jahren fest. Dem Beschluss von 1563 scheint aber wenig Beachtung geschenkt worden zu sein, denn schon bei seinem Zustandekommen wurden den an jenem Tage zum sechsten Mal eingesetzten Vögten das Amt belassen, freilich mit dem Zusatz, sie hätten übers Jahr endgültig abzutreten. Gegen 1600 setzte sich die sechsjährige Amtszeit allgemein durch. Sie blieb bis 1798 bestehen.⁴⁰

Hatte sich ein Mitglied des Grossen Rates nun auf verschiedene Art und Weise bewährt, konnte es das nächste Ziel, die Wahl in den Kleinen Rat, ins Auge fassen. Dies war das eigentliche Nadelöhr einer Magistratenkarriere, gehörten diesem Gremium doch nur 27 Mitglieder an, die alle auf Lebenszeit gewählt waren.

Der Sitz im Kleinen Rat und die entsprechende, standesgemässe Repräsentation verlangten einen beträchtlichen Aufwand. Jeder Ratsherr musste ein Pferd halten, um für die Stadt reiten zu können. Je zwei Ratsherren waren auf einen Monat zum Reisen verpflichtet.⁴¹

Die Karriere im Kleinen Rat begann mit der Wahl zum «Heimlicher von Burgern»⁴². Bei den nächsten Wahlen in den Kleinen Rat rückte dann ein Heimlicher automatisch zum Ratsherren auf. Nun hatte er die Möglichkeit, das Amt des Bauherren oder Zeugherren zu übernehmen. Wenn er sich bewährte, beispielsweise bei Gesandtschaften und politischen Verhandlungen, stiegen seine Chancen, nach einigen Jahren zum Venner, Deutsch- oder Welsch-Seckelmeister gewählt zu werden. Die Krönung der politischen Laufbahn war natürlich die Wahl zum Schultheissen, dem Träger des höchsten Amtes des Staates. Je nachdem, wie oft Kleinräte zu ersetzen waren, konnte der Aufstieg schneller oder langsamer vor sich gehen.

Im 18. Jahrhundert galten das Deutsch- und das Welsch-Seckelmeisteramt als Vorstufe zur Schultheissenwürde. In der Rangfolge standen die beiden Ämter gleich nach den beiden Schultheissen. Seit 1715 wurde kein einziger Schultheiss gewählt, der nicht vorher eines der beiden Seckelmeisterämter versehen hatte. Dennoch erreichte nur jeder dritte Welsch-Seckelmeister des 18. Jahrhunderts

diese höchste Stufe der Ämterlaufbahn; beim Deutsch-Seckelmeisteramt war es – trotz einer gewissen Präeminenz – gar nur jeder fünfte. Die unbegrenzte Amtsdauer der Schultheissen dauerte für viele Seckelmeister zu lange, als dass sie die letzte Stufe der Laufbahn hätten erreichen können.⁴³

1.5 Wahl des Seckelmeisters

Die Wahlbehörde, welche den Seckelmeister wählte, waren «Rät und Burger». Über das um 1485 geltende Wahlverfahren notiert Thüning Fricker im ersten Osterbuch: Der Seckelmeister habe seine Rechnung vorzulegen am Stephanstag (26. Dezember) und am Johannistag «ze Sunnwänden» (21. Juni) – «oder ungvärlich by denselben tagenn». Und er fährt fort: «Und ein Sekelmeister uff Sannt Steffanns tag gesetzt».⁴⁴ Die Wahl – oder Wiederwahl – des Seckelmeisters erfolgte also damals gleich nach der Passation der zweiten Halbjahresrechnung. Wurde jedoch die Stelle des Deutsch-Seckelmeisters während des Amtsjahres vakant, musste dieses Amt möglichst rasch, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, neu besetzt werden. Durch die langen Amtsdauern der Deutsch-Seckelmeister wurde diese Ausnahme fast zur Regel, sei es, dass die Amtsinhaber verstarben oder mitten in ihrer Amtszeit als Nachfolger eines verstorbenen Schultheissen ins höchste Amt des Staates berufen wurden.

Im 16. Jahrhundert war eine Amtsdauer von über zehn Jahren beim Deutsch-Seckelmeister keine Ausnahme. Bereits 1580, 1608 und nun erneut 1634 versuchte der Grosse Rat die sechsjährige Amtszeit durchzusetzen, indem der abtretende Seckelmeister erst nach einer Wartefrist von vier Jahren für dieses Amt wiederwählbar sein sollte.⁴⁵ Nun wurde die Amtszeit der Deutsch-Seckelmeister effektiv kürzer und beschränkte sich auf sechs, allenfalls sieben Jahre. Die Bestimmungen im ältesten Roten Buch (1549–1585) zur Wahl des Deutsch-Seckelmeisters wiederholen im wesentlichen nur den Text aus dem Osterbuch – dass dieser Text aber unter den Ostermittwochswahlen eingeschaltet wurde, könnte jedoch andeuten, dass eine Wahl oder Bestätigung der Seckelmeister vielleicht bereits damals in den Osterwahlen erfolgte.⁴⁶ Seit 1682 wird die ordentliche Wahl eines neuen Deutsch-Seckelmeisters in den Osterbüchern unter den Wahlen des Osterdienstags festgehalten. Leider fehlen in den normativen Quellen ausdrückliche Hinweise, wann die ordentliche Wahl des Seckelmeisters in die Osterwahlen verlegt wurde.

Die Praxis des 18. Jahrhunderts, als die ordentliche Übergabe des Amtes nach sechsjähriger Dauer wieder häufiger auftrat, zeigt jedenfalls deutlich, dass die wirklichen Neuwahlen in der Osterzeit erfolgten. Im 18. Jahrhundert war es natürlich nicht mehr möglich, gleich nach dem Auslaufen des Rechnungsjahres am 26. Dezember, die Standesrechnung zur Passation vorzulegen. Dies hatten 1687 auch Rät und Burger erkannt, sie forderten aber, dass die Standesrechnun-

gen innerhalb von zwei Monaten dem Grossen Rat vorgelegt werden müssten.⁴⁷ Oft erfolgte die Genehmigung der Rechnung jedoch irgendwann im Frühsommer, in der Regel nach den Osterwahlen.⁴⁸ Ein letzter Rest der Bestimmung im Osterbuch zeigt sich darin, dass beide Seckelmeister nach der Genehmigung der Rechnung in ihrem Amte bestätigt werden mussten – auch wenn dies ein rein formaler Akt war.⁴⁹ Die effektive Wahl eines neuen Seckelmeisters erfolgte am Osterdienstag.⁵⁰ Bis zu diesem Tag amtierte der bisherige Inhaber des Amtes.⁵¹ Während ihrer sechsjährigen Amtszeit dagegen erfolgte am Osterdienstag – im Unterschied zu den anderen Ämtern – keine Bestätigungswahl, sondern es wurden nur die Namen und Amtsjahre der Seckelmeister verlesen.⁵²

1.6 Aufgaben und Pflichten eines Seckelmeisters

Über die Aufgaben und Pflichten des Seckelmeisters im allgemeinen gibt sein Amtseid Auskunft. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war der Seckelmeister verpflichtet die Einkünfte der Stadt mit äusserstem Nachdruck einzutreiben und niemanden zu schonen. Er durfte über ausserordentliche Ausgaben, die ein Pfund überschritten, nicht eigenmächtig verfügen. Er musste alles in einem Buch einschreiben oder durch den Seckelschreiber «gewarsamlich» eintragen lassen. Zweimal pro Jahr musste er zuerst den Vennern, dann vor Schultheiss, Rät und Burgern die Rechnung ablegen.⁵³ Bereits dieser älteste überlieferte Amtseid enthält die wichtigsten Rahmenbedingungen des Seckelmeisteramtes: die Pflicht zu einer beweiskräftigen Buchführung, die Ermahnung, ausstehende Schulden unverzüglich einzutreiben, die Festlegung der Ausgabekompetenz, die Prüfung der Rechnung durch die Venner sowie die Abnahme der Rechnung durch Rät und Burger. Im «Nüw Eydbuch», das 1481 der Stadtschreiber Thüring Fricker erstellte, wurde der Eid bereits erweitert und um einige – offenbar aktuelle – Einzelpunkte ergänzt: Der Seckelmeister wurde nun verpflichtet, die Rechnung drei Tage vor der Abnahme abzuschliessen, damit die Venner diese prüfen könnten. Im weiteren durfte er der Stadt das Tuch für ihre Amtleute und Knechte nicht teurer verrechnen, als er es angekauft hatte.⁵⁴

Im Laufe der Jahrhunderte wurde der Eid immer wieder ergänzt und erweitert. So wurde der Seckelmeister zum Beispiel dazu angehalten, die Vögte, die ihre Restanzen nicht bezahlt hatten, ohne Rücksicht auf ihre Stellung, vor den Räten und Burgern anzuzeigen.⁵⁵ Doch auch diese Massnahme half wenig, die schlechte Zahlungsmoral der Vögte zu verbessern, und das Eintreiben der Amtsrestanzen bildete jahrhundertlang die Sorge der Seckelmeister und Venner.

Am 30. November 1759 wurde der Eid des Deutsch-Seckelmeisters von den Räten und Burger neu formuliert. Neben der Treue- und Rechnungspflicht hatte der Seckelmeister alle Befehle, die ihn oder die Venner betrafen, unverzüglich

auszuführen. Er sollte die ihm zustehenden Einnahmen ohne Schonung einfordern. Die Säumenden hatte er am Gründonnerstag, vor der Neubesetzung der Ämter, anzuzeigen. Die Jahresrechnung war weiterhin zuerst vor den Vennern, dann vor Schultheiss, Rät und Burgern abzulegen. Ein Doppel dieser Rechnung sollte in das Vennergewölbe gegeben werden. Er wurde zur Einhaltung des Vennerreglements, inklusive der bisherigen und zukünftigen Abänderungen, verpflichtet.⁵⁶ Diese Eidformel dürfte bis zum Ende des Ancien régime 1798 unverändert beibehalten worden sein.

Die Eidesformel hatte also einerseits die Funktionen, die Aufgaben und Pflichten eines Seckelmeisters (Kompetenzenregelung, Rechnungsablage usw.) festzulegen, diente aber gleichzeitig auch als Prävention gegen Missbräuche (unlautere Gewinne des Seckelmeisters, Schuldenverschleppung der Vögte).

1.7 Entlohnung

Der Lohn des Seckelmeisters wurde nicht zentral verrechnet. Teile davon finden sich in vielen verschiedenen Rechnungen. Ausserdem bezog er Geschenke und erhielt finanzielle Entschädigungen, die in keinen staatlichen Rechnungen aufgeführt wurden. Eine genaue Aufstellung seiner Einkünfte ist deshalb nicht möglich. Wir beschränken uns infolgedessen auf die Angaben in den Standesrechnungen von 1679–1694. Sie blieben alle Jahre gleich:

Jahrlohn des Deutsch-Seckelmeisters		110 Pf.
Ratsbesoldungen		1 200 Pf.
Bei Ablegung der Seckelmeisterrechnung		30 Pf.
Lohn aus Zöllen:		
Seckelmeister	16 Sonnenkronen	120 Pf.
Der Frau des Seckelmeisters	12 Sonnenkronen	90 Pf.
Der ältesten Tochter	2 Sonnenkronen	15 Pf.
Dem Hausgesinde		4 Pf.
Bekleidung:		
ein Paar Hosen		40 Pf.
Total Einnahmen:		<u>1 609 Pf.</u>

Wir vergleichen nun den Lohn des Deutsch-Seckelmeisters am Ende des 17. Jahrhunderts mit dem durchschnittlichen Verdienst eines vollbeschäftigten Handwerksknechts zur selben Zeit. Stephan Hagnauer kommt in seiner Lizentiatsarbeit auf einen Jahreslohn von 245 Pfund 12 Schilling.⁵⁷ Daneben verfügten

die Bediensteten über weitere Einkünfte, die sich etwa aus sonstigen Tätigkeiten und Dienstverhältnissen oder aus landwirtschaftlichen Gütern ergaben. Trotzdem können wir davon ausgehen, dass ein Seckelmeister mindestens siebenmal mehr verdiente als ein Handwerksknecht. Dies war nicht immer der Fall, wie uns die Entwicklung der Löhne der Kleinräte beweist. Bis Anfang des 16. Jahrhunderts hatten die Mitglieder des Kleinen Rates nur gelegentlich Entschädigungen und Verehrungen bezogen und ihre Einkünfte etwa in den Pensionen des Auslands gefunden. Da diese dahinfliehen, kam 1527 vom Land die Anregung, den Ratsherren eine Besoldung zuzusprechen. Der Grosse Rat setzte den Lohn auf 50 Gulden, 30 Mütt Dinkel und 30 Mütt Hafer jährlich fest. Dies machte etwa 200 Pfund aus, was ein mässiger Ansatz war, wenn man bedenkt, dass der Ratsherr zur Haltung eines Pferdes verpflichtet war. Er blieb auf einen Erwerb oder den Ertrag seines Vermögens angewiesen.⁵⁸

Hundert Jahre später, am 28. November 1628, beschloss der Grosse Rat, die Besoldungen des Kleinen Rates, welche bisher hauptsächlich in Getreide und Wein ausgerichtet worden waren, in Geldzahlungen umzuwandeln, und zwar mit den folgenden Beträgen:⁵⁹

Regierender Schultheiss:	1 800 Pf.
Alt-Schultheiss:	1 200 Pf.
Deutsch-/Welsch-Seckelmeister:	1 200 Pf.
Venner:	1 200 Pf.
Ratsherr:	800 Pf.

Anfangs fassten die Kleinräte (inklusive des Seckelmeisters) ihre Tätigkeit als Ehrenamt ohne Einkommen auf, das heisst als eigentliche Verpflichtung, dem Staate zu dienen. Doch im Laufe des 16. und vor allem des 17. Jahrhunderts wurde ihr Amt – parallel mit der Einschränkung der Regierungsbeteiligung auf die sogenannten regimentsfähigen Patrizierfamilien und dank den damit verbundenen politischen Verbindungen – zu einer lukrativen und einträglichen Beschäftigung.

1.8 Amtsdauer

Anfangs scheint es keine Amtszeitbeschränkung gegeben zu haben. Im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts konnte der Seckelmeister ohne Beschränkung alle Jahre wiedergewählt werden. Dieselbe Person versah das Amt zum Teil zwanzig und mehr Jahre; so amtierte zum Beispiel Peter von Wabern von etwa 1433 bis 1456, Anton Archer von etwa 1481 bis nach 1500 und Lienhard Hübschi von 1512 bis 1527. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Amtsdauer des Seckelmeisters auf sechs Jahre beschränkt.⁶⁰ Da jedoch die Seckelmeister nach ihrer sechsjährigen Amtszeit wiedergewählt werden konnten,

hatte diese Bestimmung auf die Länge der Amtszeit kaum einen Einfluss, wie die Liste der Seckelmeister zeigt. Erst die Bestimmung, dass die Seckelmeister nach Ablauf ihrer Amtszeit während vier Jahren nicht mehr für dieses Amt kandidieren konnten, zeigte die gewünschte Wirkung; doch auch dazu brauchte es mindestens drei Beschlüsse des Grossen Rates, bis diese Satzung auch in der Praxis Wirkung erzielte. Ab 1634 finden wir keinen Seckelmeister mehr, der länger als 6 oder 7 Jahre tätig war.⁶¹ Die Tatsache, dass sich die Seckelmeister solange erfolgreich gegen eine Einschränkung ihrer Amtsdauer wehren konnten, macht deutlich, wie eng sich gerade in diesem Amt finanztechnische Fachkompetenz mit politischer Macht verband, so dass sich der Grosse Rat immer wieder gezwungen sah, seine eigenen Vorgaben umzustossen.

Andererseits manifestiert sich in der Durchsetzung der Amtszeitbeschränkung seit 1634, dass der Grosse Rat im 17. Jahrhundert auf die Machtballung in den Händen einzelner Ratsglieder zunehmend sensibler reagierte. Mochte der Skandal um den Seckelmeister Frischherz ein günstiger Anlass gewesen sein, den regelmässigen Wechsel im Seckelmeisteramt durchzusetzen, so dauerte dieses Ringen zwischen Grosse und Kleinem Rat doch durch das ganze Jahrhundert, bis sich nach dem sogenannten «Sturz der Vennerkammer» 1686/87 eine neue Balance der Kräfte herausbildete.⁶² Dass dabei in erster Linie die Finanzbehörden im Schussfeld der Kritik standen, zeigt ihr hohes politisches Gewicht.

2. Die Deutsch-Standesrechnung

2.1 Der Name

Für die älteste Zeit ist der Begriff Staatsrechnung nicht zutreffend, darum sprechen wir besser von Stadtrechnung. Die kommunalen Aufgaben prägten den Inhalt dieser Rechnungen. Mit dem äusseren und inneren Ausbau des bernischen Territorialstaates erweiterte sich aber auch der Aufgabenkreis des Seckelmeisters. Seine Rechnung wurde nun als Standesrechnung oder Standeshaushalt bezeichnet oder – vielleicht sogar noch etwas treffender – auch als Seckelmeisterrechnung, denn die bernischen Standesrechnungen wurden bis zum Ende der alten Republik nie zu einer die Gesamtheit aller Finanzbewegungen umfassenden Staatsrechnung. Nach der Teilung des Amtes in je einen Deutsch- und einen Welsch-Seckelmeister gab es denn auch zwei separat geführte Standesrechnungen mit analogem Namen.⁶³

2.2 Überlieferung

Die erste überlieferte Seckelmeisterrechnung ist die 2. Halbjahresrechnung von 1375. Die letzte erhaltene Rechnung aus dem Alten Bern ist die «Stands-Rechnung» von 1796, die am 31. März 1797 dem Rat der 200 zur «Passation» vorgelegt wurde. Ein Jahr später hatten die Franzosen Bern erobert. Die neue helvetische Verfassung von 1798 machte die bisherigen souveränen Republiken, die Untertanengebiete und Zugewandten Orte zu Verwaltungsdistrikten des Einheitsstaates. Im Staatsarchiv Bern sind aus dieser Zeit die sogenannten «Verwaltungskammer-Rechnungen» der Kantone Bern und Oberland überliefert.⁶⁴

Nach fünf Jahren Helvetik trat am 15. April 1803 die Vermittlungsakte in Kraft. Die erste bernische Rechnung dieser Epoche wird als «Stands-Haushaltung» betitelt, beginnt mit dem 10. März 1803 und endet am 31. Christmonat 1804. Die Rechnung von 1805 ist die erste, die genau ein Kalenderjahr umfasst.⁶⁵

Buchhalterisch hat sich im 19. Jahrhundert viel geändert, doch möchten wir hier nicht auf Einzelheiten eingehen. Die Bundesverfassung von 1848 brachte an den Staatsrechnungen äusserlich keine Änderungen. Erst mit der Eintrittsbilanz für das Jahr 1852 wurden die alten Geldeinheiten in neue Schweizer Franken umgerechnet.⁶⁶

Im Staatsarchiv gehen die Rechnungen weiter bis in die Gegenwart. Seit 1832 werden sie im «Tagblatt des Grossen Rates»⁶⁷ veröffentlicht. Von 1863 bis 1983 wurden die Staatsrechnungen auch separat publiziert.⁶⁸

Ausser der Rechnung 1482/II, die sich in der Bürgerbibliothek Bern befindet,⁶⁹ werden alle Seckelmeisterrechnungen im Staatsarchiv Bern aufbewahrt. Die überlieferten Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts sind fast ausschliesslich aus Privatbesitz an das Staatsarchiv Bern gelangt.⁷⁰ Wir werden uns im folgenden auf die Rechnungen des Alten Bern (1375 bis 1796) beschränken. Im ganzen sind 407 Bände (260 Halbjahresbände und 147 Jahresbände) überliefert. Miteingerechnet ist dabei auch die Rechnung von 1500, die wahrscheinlich nur noch in ihrer Abschrift existiert. Dies ergibt folgenden Überlieferungsgrad:

14. Jahrhundert:	13 Halbjahresrechnungen		
15. Jahrhundert:	19 von 200 Halbjahresrechnungen	=	9,5 %
16. Jahrhundert:	130 von 200 Halbjahresrechnungen	=	65,0 %
17. Jahrhundert:	99 von 100 Halbjahresrechnungen	=	99,0 %
	50 von 50 Jahresrechnungen	=	100,0 %
18. Jahrhundert:	97 von 98 Jahresrechnungen	=	99,0 %

Als Ganzes gesehen sind 57,24 Prozent der Rechnungen erhalten geblieben. Vor allem für das 14. und 15. Jahrhundert fehlt eine kontinuierliche Überlieferung

der Seckelmeisterrechnungen. Zum Teil gingen diese älteren Rechnungen verloren oder wurden sogar vernichtet. So wurden zum Beispiel die zwei letzten Blätter der Seckelmeisterrechnung des Hans Fränkli aus der ersten Hälfte des Jahres 1464 im Jahre 1555 beziehungsweise 1556 zu Deckeln eines Bussenrodels verwendet.⁷¹ Die Rechnungsbeträge der nicht überlieferten Seckelmeisterrechnungen können jedoch teilweise durch die Summen in den «Rechnungsbücher», in denen die Jahresbilanzen und Namen der städtischen Amtleute eingetragen wurden, erschlossen werden.⁷²

Aus dem 16. Jahrhundert sind schon über die Hälfte der Seckelmeisterrechnungen überliefert. Neben dem häufig fehlenden 1. oder 2. Teil der Halbjahresrechnungen sind aus den Jahren 1500–1504, 1511, 1520, 1528–1533, 1541–1551, 1579 und 1594–1596 überhaupt keine Rechnungen mehr vorhanden. Trotz der Lücken können doch schon präzisere Aussagen über das Rechnungswesen des Seckelmeisters gemacht werden, als dies noch in den beiden vorangehenden Jahrhunderten der Fall war. Die Rechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts sind praktisch vollständig erhalten und könnten uns, einmal vollständig erschlossen, wichtige Ergänzungen für die Geschichtsschreibung liefern.

2.3 Zustand der erhaltenen Standesrechnungen

Die erste Rechnung aus dem Jahre 1375 ist, vom Einband abgesehen, in einem erstaunlich guten Zustand. Doch schon ab 1377 bis 1384 sind die Bände durch Schimmelpilz zum Teil so zersetzt, dass nur noch in ganz dringenden Fällen die Originale konsultiert werden sollten; ansonsten ist es ratsamer, auf die Edition von Friedrich Emil Welti zurückzugreifen.

Die Rechnungen des 15. Jahrhunderts sind vom materiellen Standpunkt aus gesehen gut erhalten, doch ist die Schrift teilweise derart verblasst, dass der Text nicht mehr rekonstruiert werden kann. Die Bände des 16. Jahrhunderts sind im allgemeinen sehr gut überliefert. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts aber wurden Tintenmischungen verwendet, die zum gefürchteten «Tintenfrass» führten. Dabei frisst sich die Tinte so ins Papier, dass die Seiten durchschlagen und bei grossen Überschriften sogar Löcher entstehen. Solche Tintenmischungen wurden bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts verwendet, so dass zu empfehlen ist, bei allfälligen neuen Transkriptionen von Seckelmeisterrechnungen zuerst die am meisten gefährdeten Rechnungen der Jahre 1666 bis etwa 1753 zu bearbeiten, um die Überlieferung dieses kostbaren Datenmaterials zu sichern.

2.4 Erscheinungsbild der Rechnungen

Einband und Titel:

Bis 1620 sind die Rechnungen in Heften abgefasst und in modernen Mappen verwahrt. Von 1621 an wurden die Rechnungen gebunden, bis 1649 halbjährlich und von 1650 an jahrgangswise. Der Titel der Seckelmeisterrechnung ändert sich im Laufe der Jahrhunderte sehr stark.

Im 14. Jahrhundert wurden meistens noch keine Titel oder doch nur Jahr und Beginn der Rechnung angegeben. Im 19. Jahrhundert wurden die Rechnungen von 1375 bis 1454 nachträglich von ein und derselben Person beschriftet.⁷³

Diese Bezeichnung beinhaltet die Art der Rechnung, die Rechnungsführer, sowie Beginn und Jahr der Rechnung, zum Beispiel «Stands Rechnung Herrn Peter von Wabern, Herrn Ullrich von Murtzendon per Johanni 1375».

Im 15. Jahrhundert lautete der Originaltitel regelmässig: «Dis ist des Seckelmeisters Rechenbuch von sant Steffanstag ze Wienachten unsz uff sant Johantag ze sungichten Anno ...» oder «Diss ist dess seckelmeisters rechenbuch von Johannis untz ze Wienachten ...».

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde eine neue Form des Titels gebräuchlich. Zuerst wurden nun Vornamen und Namen des Seckelmeisters genannt, zum Beispiel: «Min Anthonin Archers der Statt Bern seckelmeisters rechenbuch angevangen zu sant Johantag zu sungichten Anno LXXXXII und endet sich an Sant steffanstag Als das LXXXXIII dn [anno domini] anvacht ...»

Dieser Typus blieb mit geringen Neuerungen bis 1776 unverändert. So wurde etwa die Bezeichnung «Seckelmeister» nach der Eroberung der Waadt und der Teilung des Seckelmeisteramtes in «Seckelmeister Teütscher Landen» präzisiert. Ausserdem war es ab 1552 üblich, dass das Amtsjahr der Seckelmeister festgehalten wurde. Ab 1693 wurde auch das Familienwappen des Seckelmeisters in die Gestaltung des Einbandes integriert. Bald entwickelte sich die einfache Darstellung des Wappens zu bemerkenswerten heraldischen Miniaturen.

1777 kam es zu einer völligen Neugestaltung des Einbandes. Neu wurde nun zuoberst das mit einer Krone geschmückte Wappen der Republik Bern angebracht. Darunter stand in grossen, verzierten Lettern «Teütsche Stands Rechnung» und die Jahrzahl. Den Abschluss des Umschlags bildete das Familienwappen des Seckelmeisters. Die Angaben, die bis dahin auf dem Einband gestanden hatten, wurden nun auf das Titelblatt verschoben. Doch nicht nur der Einband wurde immer aufwendiger gestaltet, auch innerhalb der Rechnungsbücher wurden wahre kalligraphische Kostbarkeiten geschaffen.

Grösse:

Die ersten Rechnungen aus dem 14. Jahrhundert wiesen durchschnittliche Masse von 36 auf 27 Zentimeter auf. Im folgenden Jahrhundert wurden die Bücher sowohl in der Höhe als auch in der Breite um rund 4 Zentimeter

erweitert. Im 16. Jahrhundert setzte sich die Tendenz zu noch grösseren Rechnungsbüchern fort und erreichte 1620 die maximale Grösse von 51 auf 34 Zentimeter. Mit dem Wechsel von Pergamentheften zu Bänden im zweiten Halbjahr des Jahres 1620 verkleinerten sich die Dimensionen der Bücher wieder auf eine Grösse von 42 auf 28 Zentimeter. In den folgenden Jahren stieg das Format erneut stetig an und erreichte 1796 die beachtlichen Masse von 49 auf 38 Zentimeter.

Umfang:

Im 14. und 15. Jahrhundert beinhalten die Hefte im Mittel zwischen 18 und 23 Seiten. Im folgenden Jahrhundert steigt die durchschnittliche Seitenzahl auf 40. In den Jahren 1585 bis 1592 wachsen die Hefte sogar bis zur stattlichen Dicke von 60 Seiten an. Mit der Umstellung von Heften auf Bände wurden die Rechnungen nicht mehr zweispaltig, sondern nur noch einspaltig geführt, was dazu führte, dass sich die Seitenzahl mehr als verdoppelte. Mit dem Wechsel von den Halbjahresrechnungen zu den Jahresrechnungen im Jahre 1650 pendelte sich der Umfang bei 140 bis 150 Seiten ein. Da ab 1693 immer mehr Anhänge (Bilanzen, Aufstellungen geringer Ausgaben, Restanzenrodel und ähnliches), die vorher, wenn überhaupt, lose im Band zu finden waren, nun direkt ins Buch miteingebunden wurden, stiegen die Seitenzahlen ab der Mitte des 18. Jahrhunderts gegen 200 an.

Material:

Bis 1620 sind die Rechnungen auf Pergament geschrieben. Danach wurde nur noch Papier verwendet. Der Einband blieb bis 1796 aus Pergament. Die Rechnungen wurden ab 1580 mit vier Schnüren, zwei oben und zwei unten, zusammengebunden. Bis 1642 wurden grüne Bänder verwendet, dann benutzte man rote. Leider sind die Kordeln heute grösstenteils abgeschnitten. Da Pergament ein sehr teures Material war, trug man auch dementsprechend Sorge zur Ware. Risse oder Löcher waren kein Grund, die Blätter, wie wir uns dies heute gewohnt sind, einfach wegzuwerfen. Vielmehr bemühte man sich, durch Zunähen der defekten Stellen den Schaden in Grenzen zu halten.

2.5 Aufbau der Rechnung

Veränderungen im inhaltlichen Aufbau:

Die Standesrechnungen sind, wie der regelmässige Duktus von Schrift, Tinte und Feder zeigen, in einem Zuge geschrieben worden. Vor der Reinschrift führte man ein Brouillon oder Kassenbuch, wo jede Einnahme oder Ausgabe sofort verzeichnet wurde.⁷⁴ Im 14. und 15. Jahrhundert wurden solche Blätter oft in die Rechnungsbücher miteingebunden. Später waren sie vielfach nur noch als

lose Blätter in die Rechnungen hineingelegt worden und sind deshalb heute zum grössten Teil verschollen oder auch in die falschen Rechnungen eingefügt. Erst ab 1687 wurden im Anhang wieder vermehrt detaillierte Angaben angeführt, die im Laufe des 18. Jahrhunderts immer ausführlicher wurden. Diese Angaben sind von grosser Bedeutung, weil sie, im Gegensatz zu den Hauptrechnungen, oft datiert sind und weil sie vielfach differenzierter darüber Auskunft geben, aus welchen Einzelbeträgen sich ein Posten der Hauptrechnung zusammensetzt.

Die Standesrechnung war nicht chronologisch, sondern nach inhaltlichen Schwerpunkten unterteilt. Diese Gliederung erfuhr im Laufe der Zeit grosse Veränderungen. Grundsätzlich wurden aber immer im ersten Teil die Einnahmen und im zweiten Teil die Ausgaben notiert.

Im 14. und 15. Jahrhundert war die weitere Grobeinteilung noch sehr rudimentär:

Einnahmen:

- grosses Wein-Umgeld
- Zoll
- kleines Umgeld
- Schiffs(zoll)
- Zinsen, Steuern, Tellen und anderes
- laufende Boten

Ausgaben:

- verschiedene Ausgaben
- (Bauwesen)
- Zehrung
- Schengki
- Rosslon

Im 14. Jahrhundert wurden Zölle und Umgeld in den Rechnungen in je 26 Rubriken, eine für jede Woche des halben Jahres, verbucht. Die anderen Einnahmen wurden nicht weiter unterteilt. Die Ausgaben wurden zum Teil unter der Überschrift «Tempertag in der vasten, Tempertag zu pfinden, Tempertag ze herbsten, Tempertag ze wienacht» zusammengestellt, teilweise (Zehrung, Ross- und Botenlöhne) ohne weitere Zeitangabe aufgeführt.

Die Unterteilung der Rechnungen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts weist gegenüber den früheren keine wesentlichen Änderungen auf. Eine Verschiedenheit zeigt die Einnahmenrechnung insofern, als hier die Erträge des kleinen Umgeldes, des Zolls und der Schiffe nicht mehr wochen- respektive postenweise, sondern je in einer Summe aufgeführt wurden.⁷⁵ In der Rechnung 1482/II wechselt die Bezeichnung für die vierteljährliche Lohnauszahlung von «(Qua)Tempertag» auf «Fronfasten». Neu werden auch die Ausgaben für Zinsen als separate Rubrik aufgeführt. Im Jahre 1506 werden die «Reitlöhne der Räte» als neue Überschrift eingeführt und 1517 auch die «Reitlöhne der Knechten» ausgewiesen.

Ein Jahr später teilt Seckelmeister Lienhard Hübschi die Ausgaben der Standesrechnungen neu ein:

Ausgaben:

- Handwerker
- Bauten
- Ammkinder
- Reitlöhne der Räte
- Reitlöhne der Knechte
- Laufende Boten
- Arme Leute
- Fronfasten

Von 1522–1536 ist der Posten «Kriegskosten» regelmässig in den Rechnungen anzutreffen.

Mit der Amtsübernahme von Hans Franz Nägeli im Jahre 1534 wurde die Unterteilung der einzelnen Rubriken stärker differenziert:

Einnahmen:

- Einnahmen der Stifte und Klöster
- Das allgemeine Einnehmen
- Zölle und Geleit
- Handwerker
- Tuch, Schürnitz, Wiffling und Eisen
- Bauten
- Rüstungen im Zeughaus
- Brennholz
- Ammkinder
- Reitlohn der Räte
- Reitlohn der Knechte
- Die laufenden Boten
- Fronfasten

Ausgaben:

- Ratsbesoldungen (ab 1539/I)
- Zehrungen
- Kosten für Stifte und Klöster

1552 kam es unter Seckelmeister Anton Tillier erneut zu einer Verfeinerung der Unterteilung. Obschon im Laufe der Jahrhunderte immer wieder einzelne Betreffende neu eingeführt und andere Posten zusammengezogen wurden, blieb diese Gliederung, wie ein Vergleich der Rubriken zeigt, bis 1795 massgebend:

1552/II

Einnahmen:

- Vom grossen wyn umgelt
- Vom altem wynumgelt
- Böspfennig ab dem Land

1795

Einnahmen:

- An alten Restanzen
- An Ohmgeld und Böspfennig

- Lossunge uss der Stat tuch
- Innämen von vögten und Amptlütten
- Vom Stiff unnd Clöster, Amptlüt
- Der Statt Wynschenk
- Appellation gelt
- Zollstock allhie Jm Koufhus
- Zins und Stüren so der Statt Ingannd
- Rhats Bussen
- Von täglichen gevellen und Inkommen
- Von Vögten, Amtleuten und Schaffneren
- An Restanzen von Gemeinen Aemteren
- An Zöllen, Gleit und Abzug
- An Zöllen und Gleit im Deütschland
- An Gemeinem Einnehmen
- An Ablosungen
- An Steürn und Tribut
- Von MGH Staatsschreiber
- An Bussen, Confiscationen und Lehen
- An Habitanten und Einzug Geld
- An Frauenfeld und Baadische Jahrgelderer
- Von Verkaufttem
- An Hochobrigkeitlichen Assignationen

1552/II

Ausgaben:

- Dem Nachrichter
- Umb Gwild und Schärmüs
- In Allmuseu Seckel
- Das täglich gemein Ussgeben
- Zehrung so uff de Statt geloffen
- Vom bösen grindt zeheilen
- Ratsbesoldungen
- Von Stiffen unnd Clöstern wegen
- Umb thuch, zwilchen, Schürlitz und wiffling
- Umb Rüstung und Munition Jn das Zughuss
- Umb nagel und ysen
- Die Bus uff dem Land
- Den handwerks lütten
- Amlon und verding zun Handwerckeren

1795

Ausgaben:

- An Gemeinem Ausgeben
- An Ordinarien
- An quasi Ordinarien
- Zehrungen
- An Raths Besoldungen
- Stiffe, Parrer und Studenten
- Erkaufftes
- Militärische Unkosten
- Gebäud
- Handwerksleüt
- Leib und verding

- Rytlön miner herren Rhätten und burgern
- Reitlöhn der Burgeren
- Rytlön der Knechte
- Artzbeiträge
- Fronfasten Dienstgeld
- Reitlöhn MGH der Räten
- Artzetlöhn
- Verdienst sonderbarer Persohnen
 - * Bereinigungen
 - * der Freyweiblen
- Brand und andere Steuern
 - * aussert Lands
 - * zinnerst Lands
- Bezahlte Restanzen
 - * von Abrechnungen
 - * von Gemeinen Aemteren
- Gültbriefe
- Stifte, Pfarrer, Studenten
- Ehren-Farb

1796 kam es, unter der Führung des Deutsch-Seckelmeisters Rudolf Stettler, zu einer vollständigen Neugestaltung der Rechnung:

Einnahmen

- I. An Oberkeitlichen Vorschüssen, Restanzen, Ablosungen
 - a.) Hochobrigkeitliche Assignationen
 - b.) Restanzen von Amtleüten und Schaffneren
 - An Alten Restanzen
 - c.) Ablosungen
- II. Von verkaufften Naturalien
 - a.) Getreid
 - b.) Wein
- III. Von Zöllen, Gleit, Trattengelderen, Post-Ferme
 - a.) Deütsche Zoll-Rechnung
 - b.) Kauffhaus-Rechnung
 - c.) Salz-Zoll
 - d.) Post-Ferme
- IV. Von Landes-Anlagen
 - a.) Marrechaussée-Anlagen
 - b.) Ohmgeld, Böspfennig, Fremder Wein, Impost
 - c.) Abzug-Rechnung
 - d.) Burger-Cammer-Rechnung
 - e.) Commerciën-Rath-Rechnung
 - f.) Naturalisation und Legitimationen
 - g.) Udelzins
 - h.) Kessler-Tribut, Römersteuer, Reichs Submissionssteür

- V. Judicatur- und Audienz-Gelder, Mannlehens-Ehrschätz, Bussen, Confiscationen
 - a.) Goldgulden-Audienzgelder der Staatschreiber-Rechnung
 - b.) Mannlehen-Ehrschätz, Audienz-Gelder, Sporteln der deutschen Commissariat-Rechnung
- VI. Dem Fisco zugefallene Gefälle, verkaufte Güter Bücher etc.
 - a.) Verlassenschaft unehelicher oder sich selbst entleibter Persohnen
 - b.) verkaufte liegende Güter
 - c.) verkaufte Bücher
 - d.) Beyschüsse aus denen Pfrund-Tax-Gelderen
- VII. Gemein Eidgenössische Ämter
 - a.) Rechnung-Restanzanzen
 - b.) Frauenfeld- und Baadische Sekelgelder

Ausgaben

- I. Besoldungen und Pensionen
 - A. Fixe
 - a.) weltliche
 - b.) geistliche
 - c.) militärische
 - B. Veränderliche Pensionen, Leibgeding, Vocation, Standsfarb
- II. Gratificationen
- III. Militär Anstalten
 - A. Ordinaria
 - a.) Schiess Gelder
 - b.) Zeüghaus
 - c.) Vestung Aarburg
 - d.) Stadtwacht
 - e.) Musterungen
 - B. Extra-Ordinaria
- IV. Armen-Anstalten
 - a.) Allmosen, Steuern, Pro Semel
 - b.) Verpflegung von Pfründeren, Waisen, Säuglingen, Badefahrten, Tisch-, Schullehrgelder, Begräbnis-Kosten
 - c.) Brand- und Hochgewitter-Steürn
 - d.) Liebesteürn Aussert Landes
- V. Gebäude und Bau Sachen
 - a.) Vorschuss über deren Special-Verwendung von denen betreffenden Amtleuten oder Departements Rechnung getragen wird
 - b.) directe verlegt
- VI. Öffentliche Polizey- und Administrations-Anstalten
 - a.) Für die Haupt Stadt insbesondere
 - b.) Sanitet-Anstalten, Arzetlöhn
 - c.) Strassen und Brüggen
 - d.) Schwellen
 - e.) Brand-Anstalten
 - f.) Ausrottung schädlicher Thiere
- VII. Criminal- und Gefangenschaffts-Kösten

- VIII. Unterrichts- und Religions-Anstalten
- IX. Cameral-Ausgaben
 - a.) Getreid- und Wein-Besorgung
 - b.) Forstwesen, Jagdt-Regal
 - c.) Holz und Forstlieferung für die Hauptstadt
 - d.) Pferdztucht
- X. Ankauff neuer Domaines, Zehnden, Lehendgerichtigkeiten, Geldanwendungen
 - a.) von welchen der Abnuz und Ertrag zuhanden des Staates bezogen wird
 - b.) von welchen der Abnuz denen Beneficarius überlassen wird
- XI. Berg Werk zu Küttigen, Mühlethal etc.
- XII. Kornhandlung
- XIII. Geheime Raths-Ausgaben
- XIV. Gesandschafften, Reitlöhn, Zehrgelder, Mahlzeiten
 - a.) eigentliche Gesandschaffts-Umkösten
 - b.) Zehrungen und Mahlzeiten
- XV. Renovationen, Planimetrationen, Augenscheine, Marchungen
- XVI. Entschädnisse, Prozesskösten, Publicationen, Fraix de Bureau, Geringe Standes-Ausgaben
 - a.) Entschädnisse und Prozess-Umkösten
 - b.) Publicationen, Buchdruckerey Rechnung, Fraix de Bureau
 - c.) Geringe Stands-Ausgaben
 - d.) Erkauffte Pfennige
- XVII. Gemein Eydgenössische Aemter
- XVIII. Bezahlte Restanzen an Amtleüte, Vögte, Schaffnere
- XIX. Vorschüss, die vermittelst Ab- und Gegen-Rechnung wieder restituiert werden

Veränderungen in der Darstellung:

Bis zur ersten Halbjahresrechnung von 1537 wurden die Posten immer in zwei Kolonnen geschrieben und die Rechnungsbeträge unter dem Text notiert. Eine Addition auf unsere Art ist deshalb nicht möglich. Auf jedem Blatt wurde dann unten an der Seite die Summe jeder Kolonne und beider Reihen zusammen gebildet. Eine Übertragung kannte man aber damals noch nicht.

Hans Franz Nägeli führte in der zweiten Halbjahresrechnung von 1537 die einspaltige Rechnung ein und teilte die Pfund, Schilling und Pfennig in drei Spalten auf.

Anton Tillier kehrte 1552 wieder zum alten System mit den zwei Kolonnen zurück, das dann bis 1620, bis zum Wechsel von Heften zu Bänden, beibehalten wurde. Die Währung wurde nun zwar rechts in eine separate Spalte geschrieben, aber da sie nicht weiter unterteilt und noch immer die römischen Zahlen verwendet wurden, ist eine kolonnenweise Addition immer noch nicht möglich. Nachdem sich im Laufe des 17. Jahrhunderts bei den Schillingen und Pfennigen sowie den Jahreszahlen und anderen Angaben immer mehr die arabischen Zahlen durchsetzten, wurde ab 1693 ganz auf römische Zahlen verzichtet. Neu

war nun auch, dass die Kolonne für die Währungen dreigeteilt und gross mit den Abkürzungen für Pfund, Schilling und Pfennig überschrieben wurde.

Von 1430 bis 1527 sind die Seiten mit Bleistift numeriert. Wahrscheinlich wurden sie erst im Nachhinein beschriftet. Von 1534 bis 1569 wurden die Blätter mit Tinte paginiert. Danach findet man bis 1717 nur noch sporadisch Seitenangaben. Ab 1718 waren sie wieder ein fester Bestandteil der Rechnungsbände.

Währung:

Da die Naturalzahlungen der Ämter beim Kornherrn beziehungsweise Weinschenk abgeliefert wurden, sind in den Deutsch-Standesrechnungen nur Geldbeträge verbucht. Die Geldsorten waren jedoch sehr vielfältig, so dass der Seckelmeister sie «resolvieren», das heisst umrechnen und auf eine gemeinsame Einheit bringen musste. Bis 1770 wurde mit dem Pfund-System gerechnet.⁷⁶

In den Thuner Stadtrechnungen wurden schon 1761/62 die Beträge in Kronen neben die Pfundwährung gesetzt, und 1763/64 stellte man ganz auf das Kronen-System um. Deshalb ist es erstaunlich, wie lange der Staat wartete, um eine Buchhaltung einzuführen, die auch mit den geläufigen Währungseinheiten übereinstimmte. Erst 1770 wurde die Staatsrechnung zum ersten Mal in Kronen abgefasst. Um die Kontinuität zu wahren, wurde in den ersten Jahren der Betrag in Kronen unten auf der Seite noch in Pfund umgewandelt. Auch die Bilanz erstellte man noch in der alten Währung, was später nicht mehr nötig war.

Die Umstellung der Buchhaltung auf Kronen war noch 1773 Gegenstand der Grossratsverhandlungen, und man gab die Empfehlung heraus, diese auch bei den Amtsrechnungen vorzunehmen.⁷⁷

Schreibweise der Zahlen:

Bis zum Jahr 1692 verwendete man in bernischen Staatsrechnungen römische Ziffern, und zwar in Kleinbuchstaben der Kurrentschrift. Im 15. Jahrhundert waren die arabischen Ziffern nach und nach in Gebrauch gekommen, vor allem bei Jahrzahlen. Doch in Bern liess man sich gewöhnlich etwas mehr Zeit mit Neuerungen; in der Staatsrechnung blieb man den römischen Zahlen noch lange treu. Die Rechnungsprobleme mit diesen komplizierten Einheiten und Zahlen lösten die Seckelmeister und Venner bis ins 18. Jahrhundert hinein auf dem Rechentisch oder Rechenbrett: Die Beträge wurden mit Rechenpfennigen (Jeton) gelegt, damit die Operationen und Verwandlungen veranschaulicht werden konnten.

Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden die Pfunde nach altem Brauch mit römischen Zahlen geschrieben. Bei den Schillingen und Pfennigen wurden aber immer mehr die arabischen Zahlen benutzt, die auch für die Jahrzahlen und weitere Angaben verwendet wurden. Ab 1693 wurden die arabischen Zahlen endgültig eingeführt.⁷⁸

2.6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr umfasst die Zeit von St. Stephanstag (26. Dezember) bis St. Stephanstag des folgenden Jahres. Die Rechnungsablage erfolgte bis 1649 halbjährlich, für das erste Semester von St. Stephanstag bis St. Johannstag (26. Juni) und für das zweite Semester vom 26. Juni bis St. Stephanstag. Ab 1650 wurden die Rechnungen jährlich erstellt. Obschon in Bern seit 1555 der 1. Januar, und nicht mehr der Weihnachtstag, als Jahresanfang galt, blieb man im Rechnungswesen bis zum Ende des Ancien régime bei den alten Terminen.

2.7 Revision der Rechnung

Die Behörden, denen die Prüfung der Rechnung zustand, waren die vier Venner und der Grosse Rat. Der unter den Ausgaben vorkommende Posten «Denne als die vennere uber daz buoch sassen und ouch ir rechnung mit mir taten, geburt zerung und kost»⁷⁹ enthält die Bestätigung, dass die Venner in die Buchführung des Seckelmeisters Einsicht nahmen und sie prüften.

Die Richtigkeit der Rechnung wurde dem Seckelmeister vom Grossen Rat durch eine besondere Urkunde, einem sogenannten Quittbrief (= Décharge-Erteilung), bestätigt. Der älteste der noch vorhandenen Quittbriefe bezieht sich auf die Rechnung 1436/I.⁸⁰

Ab 1650 wurde der Quittbrief, neben der persönlichen Bescheinigung für den Seckelmeister, direkt in die Standesrechnung eingetragen und war viel kürzer als derjenige von 1436.

Die Venner scheinen ihrer Prüfungsaufgabe aber nicht immer mit der gebührenden Sorgfalt nachgekommen zu sein, wie der Prozess des 1640 wegen Unterschlagung geköpften Deutsch-Seckelmeisters Johannes Frischherz deutlich zeigt.⁸¹

Eine genauere Untersuchung auch der anderen Rechnungen wäre empfehlenswert, denn viel zu oft wurden in der Literatur die Summen ohne weitere Überprüfung übernommen und die Thesen auf diesen Zahlen aufgebaut, was zum Beispiel in der Deutsch-Seckelmeisterrechnung 1692, die Rechnungsfehler von insgesamt über 23 866 Pfund aufweist, doch zu deutlichen Fehlinterpretationen führen kann.⁸²

2.8 Rechnungsübergabe an den folgenden Seckelmeister

Das Rechnungsjahr dauerte, wie wir gesehen haben, von St. Stephanstag bis St. Stephanstag. Die Amtsübergabe an den Nachfolger erfolgte jedoch erst in den Osterwahlen.⁸³ Der abtretende Amtsinhaber notierte die Ein- und Ausgaben bis

zur Amtsübergabe auf separaten Blättern.⁸⁴ Die Einkünfte und Unkosten sind, wie in den Standesrechnungen, getrennt aufgeführt. Die Einträge wurden jedoch chronologisch verbucht. Wenn die Rechnung einen Gewinn aufwies, musste der abtretende Seckelmeister den Überschuss an seinen Nachfolger auszahlen. Diese Transaktion taucht aber nirgends in den Standesrechnungen auf, da sie lediglich zum Ausgleich der Kasse diente.

Anmerkungen

- ¹ Anton Archers Seckelmeisterrechnung von 1500, in: Schweizer Museum, 3. Jg., Zürich 1786, S. 138–169. Es handelt sich dabei um die 1. Halbjahresrechnung von 1500. Leider ist nicht bekannt, ob sich diese Rechnung noch irgendwo in Privatbesitz befindet, oder ob sie vernichtet wurde.
- ² FETSCHERIN, BERNHARD RUDOLF: Anton Archers Seckelmeisterrechnungen von 1482 und 1500, in: Abhandlungen des Historischen Vereins des Kantons Bern 2, Heft II, 1854, S. 217–301.
- ³ Basilius Hidber (1817–1901) war eine schillernde Persönlichkeit. Er stammte aus Mels, einem Ort im St. Galler Oberland. 1841 kam er als Sekundarlehrer an die Schule Herzogenbuchsee. Mit vierzig machte er in Heidelberg seinen Doktorabschluss. Ab 1861 war er zuerst Privatdozent, dann ordentlicher Professor für Schweizer Geschichte und Urkundenlehre an der Universität Bern. Dieses Amt behielt er bis zu seinem 79. Lebensjahr inne. Er schrieb unzählige Artikel zu den verschiedensten Themen. Er galt als gründlicher Gelehrter und kompetenter Berater. (Berner Taschenbuch 1902, S. 320; «Der Bund» Nr. 198, 19. Juli 1901, 2. Blatt)
- ⁴ a.) 13 Standesrechnungen aus dem 14. Jahrhundert: 1375/II, 1376/I, 1377/I, 1377/II, 1378/II, 1379/II, 1380/II, 1381/II, 1382/I, 1382/II, 1383/I, 1383/II, 1384/I; b.) 14 Standesrechnungen aus dem 15. Jahrhundert: 1433/II, 1436/II, 1437/I, 1437/II, 1438/I, 1441/I, 1441/II, 1443/I, 1444/I, 1445/II, 1446/II, 1448/I, 1449/II, 1452/II; vgl. dazu: WELTI, FRIEDRICH EMIL (Hrsg.): Die vier ältesten Stadtrechnungen, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 14, 1896, S. 389.
- ⁵ WELTI, FRIEDRICH EMIL (Hrsg.): Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1430–1452, Bern 1904, S. X f., Anm. 6. – «Die Bibliothek von May besteht aus den vereinigten Schlossbibliotheken der Familien von May in Schloss Rued und Schöffland, die im Jahre 1877 bzw. 1878 zusammen mit den beiden Schlossarchiven dem Kanton Aargau geschenkt wurden (etwa 3000 Bände). Es handelt sich um eine kulturhistorisch interessante Privatbibliothek aus der Aufklärungszeit mit wertvollen Beständen aus dem 17. und guten Werken des frühen 19. Jahrhunderts.» (HALDER, NOLD: Die Zurlaubiana. Ein Überblick nach bibliothekarischen, historiographischen und bibliographischen Gesichtspunkten, in: Festgabe Otto Müller, Aarau 1960, S. 311, Anm. 1).
- ⁶ Friedrich Emil Welti (1857–1940): Welti wurde am 15. Juni 1857 als Sohn des aus Zurzach stammenden, 1866 in den Bundesrat gewählten Emil Welti geboren. Nach dem Abschluss seines juristischen Studiums begann er seine geschäftliche Laufbahn als Direktionssekretär der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur, wurde bald ihr interimistischer Leiter und ab 1884 Mitglied ihres leitenden Ausschusses. Er war Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungsgesellschaft in Bern und von 1904 bis 1937 deren Präsident. Von 1905 bis 1930 war er auch Vizepräsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft Zürich. Seine Ämter warfen grosse Einkünfte ab, die er für die Förderung der Kunst und in die Geschichtsforschung investierte. Welti hat durch seine Edition von Quellen zum Stadtrecht von Bern, Murten und einer Reihe aargauischer Städte sowie durch die Veröffentlichung und Erklärung der ältesten erhaltenen Stadtrechnungen und Steuerrollen Berns die Kenntnis der Berner und Schweizer Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wesentlich erweitert. Friedrich Emil Welti starb am 8. März 1940 an einem Herzschlag. (RENNEFAHRT, HERMANN: Erinnerungen an Dr. Friedrich Emil Welti und Frau Helene Welti-Kammerer, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1962, S. 84–89).

- ⁷ WELTI (wie Anm. 4), S. 389–503. (Enthält die Rechnungen: 1375/II, 1376/I, 1377/I, 1377/II). – WELTI, FRIEDRICH EMIL (Hrsg.): Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1384, Bern 1896. (Enthält die Rechnungen: 1375/II, 1376/I, 1377/I, 1377/II, 1378/II, 1379/II, 1380/II, 1381/II, 1382/I, 1382/II, 1383/I, 1383/II, 1384/I) Die Rechnungssammlung wird ergänzt durch ein Wörterverzeichnis, das eine Zusammenstellung der in den Fussnoten erklärten Ausdrücke in Verbindung mit einer Anzahl weiterer sprachlich oder sachlich bemerkenswerter Wörter enthält.
- ⁸ WELTI (wie Anm. 5). (Enthält die Rechnungen: 1430/I, 1433/II, 1436/II, 1437/I, 1437/II, 1438/I, 1441/I, 1441/II, 1443/I, 1444/I, 1445/II, 1446/II, 1447/II, 1448/I, 1449/II, 1452/II) Am Schluss befindet sich ein Register, das die in den gedruckten Rechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts enthaltenen Personen und Ortsnamen umfasst, mit Ausnahme der unter den Rubriken «roslöne», «bottenlöne» und «schenki» stehenden Namen, die schon im Text selbst in übersichtlicher Anordnung erscheinen.
- ⁹ WELTI, FRIEDRICH EMIL (Hrsg.): Stadtrechnungen von Bern 1454/I und 1492/II, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 20, 1910, S. 1–44.
- ¹⁰ StAB, B VII 450f (Seckelmeisterrechnung 1454/I), Einband: «Geschenk von Herrn Georg Thormann-von Wurstemberger von Rosenberg, 25. Juni 1910 / Mit Einwilligung des Herren Thormann und auf Beschluss der Bibliothek-Comission dem Staatsarchiv abgetreten 8. Mai 1912».
- ¹¹ StAB, B VII 450o (Seckelmeisterrechnung 1492/II), Einband: «Aus dem vom Staat Bern 1940 angekauften Urkundenbestand der damals an die Stadtbibliothek Bern übergebenen Bibliothek «von Mülinen».»
- ¹² LEUENBERGER-BINGGELI, JOLANDA: Die Deutsch-Standesrechnung Berns. Unter besonderer Berücksichtigung der Einnahmenstrukturen von 1679 bis 1694, Lizentiatsarbeit, Universität Bern 1996. Der Lizentiatsarbeit lagen zwei Ziele zugrunde: Erstens ging es darum, die Entwicklung des bernischen Seckelmeisteramtes in seiner historischen Entwicklung darzustellen. Dieser Teil bildet die Grundlage zum hier abgeruckten Aufsatz. Zweitens sollten die strukturellen und konjunkturellen Entwicklungen sowie die Vernetzungen der Finanzflüsse zwischen 1679 und 1694 aufgezeigt werden. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf der Darstellung der Einnahmenstrukturen. Es konnte festgestellt werden, dass der bernische Staatshaushalt am Ende des 17. Jahrhunderts ein florierender Betrieb war, der permanent Überschüsse aufzuweisen hatte. Die Einnahmen wurden mit 86,66 % eindeutig von der nach heutigen «Verwaltungsdirektionen» geordneten Abteilung «Finanz und Steuern» dominiert. Die restlichen 13,34 % verteilten sich auf Wirtschaftspolitik (4,91 %), auswärtige Beziehungen (1,37 %), Sozialtransfer (0,87 %), Justiz und Polizei (0,59 %), die allgemeine Verwaltung (0,45 %) sowie der Restanz vom Vorjahr (5,15 %), die als Teil des Reingewinns vom Vorjahr in der folgenden Rechnung als Einnahme verbucht wurde. Die Haupteinnahmequelle des Staates Bern bildeten die Erträge der Vogteien (44,92 %), die wiederum zur Hälfte aus kapitalisierten Getreideeinkünften bestanden. Weitere wichtige Einnahmen waren Darlehensrückflüsse, Steuern und Erträge.
- ¹³ Ein Exemplar dieser umfangreichen Transkriptionen befindet sich im Staatsarchiv unter der Signatur StAB, C 1418, Beilagen Bände 1–4. Zu den Deutsch-Standesrechnungen von 1679 bis 1694 existieren ein Namensindex (Band 7), ein Berufsindex (Band 8), ein Ortsindex (Band 9) und ein Stichwortindex (Band 10) mit genauer Lokalisierung der Betreffende in den Deutsch-Seckelmeisterrechnungen.
- ¹⁴ SCHINDLER, KARL: Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrhundert, Bern 1900.
- ¹⁵ KÖRNER, MARTIN: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, Luzern/Stuttgart 1981.
- ¹⁶ CAMINADA, IGNAZ: Schultheissenamt Thun 1668–1698. Finanzhistorische Untersuchung, Lizentiatsarbeit, Universität Bern, 1990. BRAUN, HANS: Die Ungeld- und Böspfennigrech-

- nungen Berns der Jahre 1686/87 bis 1692/93, Seminararbeit, Universität Bern, 1990. LEUENBERGER-BINGGELI, JOLANDA: Die Deutsch-Standesrechnungen des Staates Bern 1682–1686, Seminararbeit, Universität Bern, 1990. SCHEUERMEIER-POGLAJEN, JAKOB: Die Rechnungen von Stadt und Schultheissenamt Burgdorf von den 1680er Jahren bis 1711, Lizentiatsarbeit, Universität Bern, 1992. GERBER, ROLAND: Das Bauherrenamt der Stadt Bern im Spätmittelalter. Eine verwaltungs- und finanzgeschichtliche Untersuchung über die kommunale Bauverwaltung der Stadt Bern von 1300 bis 1550, Lizentiatsarbeit, Universität Bern 1992. HAGNAUER, STEPHAN: Die Finanzhaushalte der bernischen Ämter Büren, Erlach und Nidau in den Jahren 1631–1635 und 1681–1685. Elemente zur Geschichte der bernischen Staatsfinanzen, Lizentiatsarbeit, Universität Bern 1995. LEUENBERGER-BINGGELI (wie Anm. 12).
- ¹⁷ EBENER, HANS-ANTON: Staatsbauten auf der Berner Landschaft im 18. Jahrhundert. Kosten, Unterhalt, Verwaltung. Diss. Bern 1997, eben erschienen unter dem Titel: Ders.: Der Staat als Bauherr im 18. Jahrhundert. Öffentliches Bauen auf der Berner Landschaft (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 88). Stuttgart 1999.
- ¹⁸ KÖRNER, MARTIN: Berns Staatsfinanzen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert. Ein Forschungsprojekt an der Universität Bern, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1997, S. 324–26.
- ¹⁹ GRIMM, JACOB, GRIMM, WILHELM: Deutsches Wörterbuch 8, Leipzig 1893, S. 1618–1620.
- ²⁰ StAB, F. Stift, 1344 August 23. (Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, 10 Bde. und Registerbd., Bern 1883–1956; 7, Nr. 57, S. 53; hinfort zitiert als FRB)
- ²¹ StAB, F. Thun, 1361 Februar 9. (FRB 8, Nr. 1032, S. 387)
- ²² StAB, F. Deutscher Orden, Haus Köniz 1363, Juni 1. (FRB 8, Nr. 1311, S. 501 f.); die Urkunde FRB 8, Nr. 1070, ist falsch datiert (1361, statt richtig: 1363) und identisch mit FRB 8, Nr. 1311.
- ²³ WELTI (wie Anm. 5), S. VII.
- ²⁴ FRB 10, Nr. 458, S. 230 f.
- ²⁵ WELTI (wie Anm. 5), S. VI–VIII.
- ²⁶ GEISER, KARL: Die Verfassung des alten Bern. Bern 1891. [= Festschrift zur VII. Säcularfeier der Gründung Berns 1191–1891, Teil IV. Bern 1891], S. 117–118.
- ²⁷ Rechnungsbuch A (1394–1418); [SAB, A 004]
Rechnungsbuch C (1435–1454); [BBB, Mss. hist. helv. IV 2]
Rechnungsbuch D (1454–1463); [SAB, A 005; Kopie: StAB, B VII 2522a]
Rechnungsbuch E (1463–1475); [StAB, B VII 2522].
- ²⁸ StAB, A I 674.
- ²⁹ Abkürzungen:
BBB: Bürgerbibliothek Bern
DSR: Deutsch-Standesrechnung
FRB: Fontes Rerum Bernensium
SAB: Stadtarchiv
SR: Standesrechnungen
StAB: Staatsarchiv des Kantons Bern.
- ³⁰ FRB 8, S. 501–501, Nr. 1311, Zeile 42: 1. Juni 1363: «Der schultheiss, der raut und die zweihundert der stat Berne bescheinigen, dass der Komtur und die andern Brüder des Hauses Künitz 200 Flor. Gl., die sie den Ausstellern schuldig waren, gewert hant Chuonrad vom Holtz, unserem sekelmeyster in unserem nutze, und quittieren ihm dafür.»
- ³¹ WELTI (wie Anm. 7), S. 4: «So hein emphanen von zinsen und anderen vellen Des ersten von Chuonen von Sedorf, als er dien bürgen ze sant Johans tag schuldig beleib...»
- ³² FRB 10, S. 293, Nr. 604, Zeile 7: 5. Januar 1385: «Greda Spenglerra, eliche tochter Johans seligen Stelis, quittiert dem bescheidenen Mann Peter Halmer, Seckelmeister von

- Bern, anstatt der Stadt für 5 Gld. Zinses, die am letzten Andreastag von 50 Gld. Hauptgut verfallen waren.»
- ³³ FRB 10, S. 424, Nr. 942, Zeile 29: 2. Mai 1387: «Odonys von den Redern, der Lamparte, burger und gesessen ze Berne, bekennt, dass der bescheiden manne, Peter von Grafenriede, burger und sekelmeister ze Berne, auf Geheiss seiner [des Austellers] Herren von Bern minem meister und ouch mit, die auf Waldpurgistag 1387 zum ersten fälligen 200 Fl. Zins von dem schuldigen Kapital von 2000 Fl. bezahlt hat. Er quittiert darüber.»
- ³⁴ FRB 10, S. 482, Nr. 1040, Zeile 10: 21. Juli 1388: «Egidius Spilman, burger ze Berne, bezeugt, dass ihm Peter von Gravenried, der segkelmeister, ouch burger ze Berne c guldin zinses, die Schultheiss, Rat und Burger von Bern ihm, dem Aussteller, uff den verlüfenen sant Johans tag ze sungechten schuldig geworden waren.»
- ³⁵ Siehe Anm. 27: Die Abrechnungen des Seckelmeisters wurden zweimal pro Jahr, am St. Johanstag im Juni und am St. Stephanstag im Dezember, wie das Beispiel von Peter Buwli zeigt, wie folgt verbucht: «Anno XCIII [1393] an sant Johanstag ze Sunnguthen verrechnet Peter Buwli Sekelmeister von disem nechste beluffne halben Jare als er Jngenommen hat und ursachen hat eder burger gut.»
- ³⁶ Wie Anm. 81. Der direkte Vorgänger von Frischherz, Niklaus Daxelhofer, war inzwischen Schultheiss geworden. Mit der Einführung einer Wartefrist hatte man Lerber 1634 die bisher übliche Möglichkeit einer Wiederkandidatur genommen. Seine zweite Wahl ins Seckelmeisteramt mag denn vielleicht auch eine Entschädigung für die damalige Zurücksetzung gewesen sein.
- ³⁷ WEBER, BERCHTOLD: Historisch-Topographisches Lexikon der Stadt Bern, Bern 1976, S. 63, 177 und 267.
- ³⁸ GEISER (wie Anm. 26), S. 96–100.
- ³⁹ Illustrierte Berner Enzyklopädie. Berner – deine Geschichte. Landschaft und Stadt Bern von der Urzeit bis zur Gegenwart, Wabern-Bern 1981, S. 116–118.
- ⁴⁰ MICHEL, HANS: Die Schultheissen von Burgdorf 1384 bis 1798, in: Burgdorfer Jahrbuch 1961, S. 56–63.
- ⁴¹ FELLER, RICHARD: Geschichte Berns 1: Von den Anfängen bis 1516, Bern/Frankfurt a. M. 1974, S. 220.
- ⁴² Es gab vier Heimlicher: zwei des «Rates» und zwei «von Burgeren». Die ersteren gehörten zu den angesehensten Kleinratsmitgliedern und waren in der Regel stillstehende Schultheissen und Seckelmeister. Die beiden anderen wurden aus den Zweihundert gewählt und waren die jüngsten Mitglieder des Kleinen Rates (GEISER [wie Anm. 26], S. 109). Ihre Aufgabe bestand darin, Einspruch zu erheben und vom Schultheissen die Berufung des Grossen Rates zu verlangen, falls im Kleinen Rat etwas gegen die Freiheit des Grossen Rates vorgebracht wurde. Reagierte der Schultheiss nicht, so erhoben die Heimlicher in der nächsten Sitzung des Grossen Rates Anklage. Sie schützten die Rechte der städtischen Burgerschaft und des Landes gegen Übertretungen und Willkür von oben. Sie waren das Kontrollorgan der Staatsgewalt (FELLER, RICHARD: Geschichte Berns 3: Glaubenskämpfe und Aufklärung 1653 bis 1790, Bern/Frankfurt a.M. 1974, S. 107–108).
- ⁴³ GEISER (wie Anm. 26), S. 117 sowie Beilage I, S. 135–139; vgl. MOTTAZ, EUGÈNE: Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud 2, Lausanne 1921, S. 702 f. (Liste der Welsch-Seckelmeister); Die Schultheissenbilder der Berner Stadtbibliothek, hrsg. von der Berner Stadtbibliothek, Bern 1925.
- ⁴⁴ StAB, A I 647, fol. 17r.
- ⁴⁵ Die Rechtsquellen des Kantons Bern [= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.]: Erster Teil: Stadtrechte: Das Stadtrecht von Bern V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, bearb. u. hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1959 (hinfort zitiert als: RQ Bern V), S. 100 (= RB 1 [21]), insb. Anm. 2, sowie S. 289 (= RB 4 [78]).

- ⁴⁶ RQ Bern *V*, S. 99 f. (= RB 1 [20–22]).
- ⁴⁷ RQ Bern *V*, S. 397 f. (= Zusätze zu RB 6, 3.e [XVII]).
- ⁴⁸ Beispiel 1767: StAB II 872, S. 321 (Auflage der Rechnung, 13.5.1767), S. 427 (Genehmigung der Rechnung, 27.5.1767).
- ⁴⁹ Vgl. Bemerkung StAB, A I 656, fol. 157v, 189r, 203r, et passim; StAB, A I 657, fol. 12r, 74r, 88v, et passim; StAB, A I 658, fol. 235r, 249v, 264v, etc., ebenso in den Ratsmanualen.
- ⁵⁰ Beispiel Neuwahl 1711: StAB, A II 632, S. 341; Beispiel: 1767: StAB, A II 872, S. 153; Beispiel 1777: StAB, A II 923, S. 414.
- ⁵¹ Obwohl «sein» letztes Rechnungsjahr bereits am 26 Dezember abgelaufen war, präsi- dierte der bisherige Deutsch-Seckelmeister bis zu den Osterwahlen die Deutsche Venner- kammer, ja er eröffnete am Ostermontag mit der Rückgabe des Stadtbanners und der Gewölbeschlüssel die Wahlen in den Kleinen Rat. Am Beispiel 1711: StAB, B VII 90, S. 294 und 303; ebenso 1767: StAB, B VII 197, S. 112 und 128 (Präsenzlisten im Ven- nerkammermanual); StAB, A II 872, S. 149 (Eröffnung der Wahlen vom Ostermontag).
- ⁵² Vgl. die immer wiederkehrende Bemerkung in den Osterbüchern: z.B. StAB A I 656, fol. 157v et passim.
- ⁵³ StAB, A I 453a («Altes Policity-, Eyd- und Spruchbuch»), S. 163; Eid ediert in: Die Rechtsquellen des Kantons Bern [= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.]: Erster Teil: Stadtrechte: Das Stadtrecht von Bern *I* und *II*: Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, bearb. u. hrsg. von Friedrich Emil Welti; in zweiter Auflage bearb. von Hermann Rennefahrt unter Mitarbeit von Hermann Specker, Aarau 1971 (hinfort zitiert als: RQ Bern *I/II*), S. 529–539.
- ⁵⁴ StAB, A I 629 («Nüw Eydbuch»), fol. 21r.
- ⁵⁵ StAB, A I 632 (Eidbuch Nr. 4), pag. 63–64.
- ⁵⁶ RQ Bern *V*, S. 458–459.
- ⁵⁷ HAGNAUER (wie Anm. 16), S. 86.
- ⁵⁸ FELLER, RICHARD: Geschichte Berns 2: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg 1516 bis 1653, Bern/Frankfurt a. M. 1974, S. 303–304.
- ⁵⁹ VON RODT, EDUARD: Bern im siebzehnten Jahrhundert, Bern 1903, S. 66–67.
- ⁶⁰ RQ Bern *V*, S. 100 (RB 1 [21]).
- ⁶¹ Vgl. S. 163 f.
- ⁶² Vgl. VON STEIGER, CHRISTOPH: Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert (Schriften der Burgerbibliothek) Bern 1954.
- ⁶³ LORY, MARTIN: Bernische Staatsrechnungen aus sechs Jahrhunderten, Bern 1985, S. 1.
- ⁶⁴ StAB, B VII 681–688 (Helvetische Verwaltungskammer des Kt. Bern 1798–1803). StAB, B VII 689 a–i (Helvetische Verwaltungskammer des Kt. Oberland 1798–1803).
- ⁶⁵ Die Standesrechnungen von 1803 bis 1831 sind im Staatsarchiv Bern unter den Signa- turen B VII 2924a–2991 abgelegt.
- ⁶⁶ LORY (wie Anm. 63), S. 18–20.
- ⁶⁷ StAB, AD.BE 18 (Tagblatt des Grossen Rates); StAB, AD.BE 20 (Comptes-rendus des séances du Grand Conseil du canton de Berne).
- ⁶⁸ StAB, AD.BE 37 (Staatsrechnungen, deutsche Ausgabe 1863–1983), StAB, AD.BE 39 (französische Ausgabe 1863–1949).
- ⁶⁹ BBB, Mss.hist.helv. VIII. 68.
- ⁷⁰ Näheres dazu siehe Einleitung, S. 153 f.
- ⁷¹ TÜRLER, HEINRICH: Inventar des Staatsarchivs des Kantons Bern, Bern 1892, S. 7–8.
- ⁷² Wie Anm. 27.
- ⁷³ Es handelt sich um die Rechnungen aus dem Nachlass Hidber/von May. Da die Schrift aus dem 19. Jahrhundert stammt, ist anzunehmen, dass Professor Hidber die Standesrech- nungen beschriftete.

- ⁷⁴ Siehe Kapitel 2.8. Rechnungsübergabe an den folgenden Seckelmeister, S. 179 f.
- ⁷⁵ WELTI (wie Anm. 5).
- ⁷⁶ 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig
1 Schilling = 12 Pfennig
- ⁷⁷ LORY (wie Anm. 63), S. 1, 14, 16.
- ⁷⁸ Ebenda, S. 4, 6, 10.
- ⁷⁹ Siehe z.B. WELTI (wie Anm. 5), S. 12 (Rechnung 1433/II).
- ⁸⁰ BBB, Mss.hist.helv. IV 2; ediert in: WELTI (wie Anm. 5), S. IX.
- ⁸¹ Siehe dazu: FETSCHERIN, BERNHARD RUDOLF: Der Prozess des Teutsch-Seckelmeisters Johannes Frischherz, neu nach den Quellen bearbeitet, Bern 1849. – VON STÜRLER, MORITZ: Kriminalprozess des Deutsch-Säckelmeisters Hans Frischherz, enthauptet in Bern vor dem Rathause am 5. März 1640, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 10, 1882, S. 19–234.
- ⁸² LEUENBERGER (wie Anm. 12), S. 54, 171–176.
- ⁸³ Siehe dazu auch Kapitel 1.5. Wahl des Seckelmeisters, S. 163 f.
- ⁸⁴ Ein Beispiel für einen solchen Beleg finden wir der Deutsch-Standesrechnung von 1686 beigelegt.